Stadtverwaltung Bad Kreuznach

Beschlussvorlage

[X] öffentlich [ ] nichtöffentlich

Amt/Aktenzeichen	Datum	Drucksache Nr. (ggf. Nachträge)
10	13.10.2017	17/355

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Stadtrat	26.10.2017

Betreff

Wahl von Ausschussmitgliedern und Stellvertreter/innen

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat wählt die Ausschussmitglieder und ihre Stellvertreter/innen, die nachfolgend aufgelistet sind

Berichterstatterin: Frau Oberbürgermeisterin Dr. Kaster-Meurer

Beratung/Beratungsergebnis

Gremium	Sitzung am	TOP
Stadtrat	26.10.2017	

Beratung

Beratungsergebnis

[ ] Einstimmig	[ ] Mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	[ ] Laut Beschluß-vorschlag	[ ] Abweichender Beschluss (Rückseite)

Beschlussausfertigungen an:

Sozialausschuss

FDP

1. Stellvertreter alt:

Eitel, Jürgen
Im Haag 2
55545 Bad Kreuznach

1. Stellvertreter neu:

Letz, Emanuel
Zwischen den Birken 14 b
55545 Bad Kreuznach

2. Stellvertreter alt:

N.N.

2. Stellvertreter neu:

Eitel, Jürgen
Im Haag 2
55545 Bad Kreuznach

Sichtvermerke der Dezernenten:	Sichtvermerk der Oberbürgermeisterin:	Sichtvermerke: Rechtsamt: Kämmereiamt:

Wirtschaftsplan 2018

Stand der Datenbankabfrage: 19.09.2017

Betriebssicht

Ausdruck vom: 20.09.2017

Forstamt 39 Soonwald
Betrieb 138 STADT Bad Kreuznach

Forsteinrichtungsdaten (Stichtag: 01.10.2003, aktualisiert: 01.10.2005)

Hiebsatz pro Jahr	2.801	fm
Holzboden (HoBo)	726,5	ha
Hiebsatz pro Hektar HoBo	3,9	fm / ha

Zeitreihe mit Mwst.
* Kennzahlen €/fm sind immer auf die Verkaufsmenge bezogen.

	Planung 2018						Kennzahlen Vorjahre							
	Menge fm	Ertrag €	Aufwand €	Ergebnis €	Kennzahlen €/fm*	Kennzahlen €/ha	2017 Plan €/fm*	2017 Plan €/ha	2016 Ist €/fm*	2016 Ist €/ha	2015 Ist €/fm*	2015 Ist €/ha	2014 Ist €/fm*	2014 Ist €/ha
Holz														
Produktion	1.739		55.360	-55.360	-37	-76	-40	-78	-30	-66	-36	-122	-48	-133
Verkauf	1.480	92.692		92.692	63	128	54	105	46	102	48	165	54	151
Ergebnis Holz		**92.692**	**55.360**	**37.332**	**25**	**51**	**14**	**26**	**16**	**36**	**13**	**43**	**6**	**17**
Jahreseinschlag/ ha	2,4							2,2		1,6		3,2		2,9
Sonstiger Forstbetrieb														
Sachgüter		500	11.300	-10.800	-7	-15	-8	-16	-1	-2	-1	-2	-1	-3
Waldbegründung			4.400	-4.400	-3	-6	-3	-6	-2	-5			-3	-8
Waldpflege			13.500	-13.500	-9	-19			-5	-11	-3	-9	-1	-3
Waldschutz gegen Wild			2.500	-2.500	-2	-3	-2	-3	-4	-10	-0	-1	-1	-2
Verkehrssicherung und Umweltvorsorge			18.000	-18.000	-12	-25	-17	-33	-7	-16	-5	-16	-2	-5
Naturschutz und Landschaftspflege			5.000	-5.000	-3	-7	-4	-7	-2	-5	-0	-2	-1	-3
Erholung und Walderleben			32.500	-32.500	-22	-45	-27	-53	-24	-54	-15	-53	-28	-77
Umweltbildung														
Jagd (nur bei Bejagung in Eigenregie)														
Wegeunterhalt			17.900	-17.900	-12	-25	-13	-25	-24	-53	-15	-52	-0	-0
Leistungen für Dritte		43.200	43.200						1	2	1	3	-7	-18
Fördermittel (Forstbetrieb)													0	1
Übriges			12.900	-12.900	-9	-18	-13	-25	-15	-33	-11	-38	-23	-64
Ergebnis Sonstiger Forstbetrieb		**43.700**	**161.200**	**-117.500**	**-79**	**-162**	**-87**	**-168**	**-84**	**-187**	**-49**	**-169**	**-66**	**-183**
Ergebnis Forstbetrieb variabel		**136.392**	**216.560**	**-80.168**	**-54**	**-110**	**-73**	**-141**	**-68**	**-151**	**-37**	**-125**	**-60**	**-165**
Beträge der Kommune														
Beträge der Kommune			57.910	-57.910	-39	-80	-42	-82	-22	-50	-17	-57	-9	-25
Abschreibungen														
Ergebnis Beträge der Kommune			**57.910**	**-57.910**	**-39**	**-80**	**-42**	**-82**	**-22**	**-50**	**-17**	**-57**	**-9**	**-25**
Betriebsergebnis nach LWaldG		**136.392**	**274.470**	**-138.078**	**-93**	**-190**	**-115**	**-223**	**-90**	**-201**	**-53**	**-183**	**-69**	**-190**

Finanzmittel (nachrichtlich)	Planung 2018						Kennzahlen Vorjahre							
		Einnahmen €	Ausgaben €	Ergebnis €	Kennzahlen €/fm*	Kennzahlen €/ha	2017 Plan €/fm*	2017 Plan €/ha	2016 Ist €/fm*	2016 Ist €/ha	2015 Ist €/fm*	2015 Ist €/ha	2014 Ist €/fm*	2014 Ist €/ha
Investitionen														
Waldkalkung														
Neu- und Ausbau von Wegen														
Sonstige Investitionen														
Ergebnis Investitionen														
Bestandesveränderungen Rohholz														
Lagerabgang (nur Einnahme, aber kein Ertrag)					Planung erfolgt fakultativ und soll nur größere Schwankungen darstellen:									
Lagerzugang (nur Ertrag, aber keine Einnahmen)					Vorjahreshölzer werden kassenwirksam verkauft (Einnahmen nicht im Ertrag in Zeile 'Verkauf' enthalten)									
					produzierte Holzmenge wird nicht in dieser Planperiode kassenwirksam (in Zeile 'Verkauf' enthalten)									

Wirtschaftsplan 2018

Stand der Datenbankabfrage: 19.09.2017

Betriebssicht (absolut)

Ausdruck vom: 20.09.2017

Forstamt 39 Soonwald
Betrieb

Forsteinrichtungsdaten (Stichtag: 01.10.2003, aktualisiert: 01.10.2005)

Hiebsatz pro Jahr	2.801	fm
Holzboden (HoBo)	726,5	ha
Hiebsatz pro Hektar HoBo	3,9	fm / ha

Zeitreihe mit Mwst.

	Planung 2018				Kennzahlen Vorjahre			
	Menge fm	Ertrag €	Aufwand €	Ergebnis €	2017 Plan €	2016 Ist €	2015 Ist €	2014 Ist €
Holz								
Produktion	1.739		55.360	-55.360	-56.810	-47.939	-88.617	-96.926
Verkauf	1.480	92.692		92.692	76.050	73.959	120.135	109.459
Ergebnis Holz		**92.692**	**55.360**	**37.332**	**19.240**	**26.020**	**31.518**	**12.533**
Sonstiger Forstbetrieb								
Sachgüter		500	11.300	-10.800	-11.300	-1.499	-1.253	-2.245
Waldbegründung			4.400	-4.400	-4.400	-3.801		-5.471
Waldpflege			13.500	-13.500		-8.046	-6.478	-2.124
Waldschutz gegen Wild			2.500	-2.500	-2.500	-6.981	-504	-1.804
Verkehrssicherung und Umweltvorsorge			18.000	-18.000	-24.000	-11.949	-11.810	-3.749
Naturschutz und Landschaftspflege			5.000	-5.000	-5.000	-3.383	-1.208	-2.500
Erholung und Walderleben			32.500	-32.500	-38.500	-39.547	-38.373	-56.038
Umweltbildung								
Jagd (nur bei Bejagung in Eigenregie)								
Wegeunterhalt			17.900	-17.900	-17.900	-38.213	-37.468	-142
Leistungen für Dritte		43.200	43.200			1.309	2.034	-13.113
Fördermittel (Forstbetrieb)								905
Übriges			12.900	-12.900	-18.400	-23.846	-27.441	-46.482
Ergebnis Sonstiger Forstbetrieb		**43.700**	**161.200**	**-117.500**	**-122.000**	**-135.955**	**-122.501**	**-132.763**
Ergebnis Forstbetrieb variabel		**136.392**	**216.560**	**-80.168**	**-102.760**	**-109.935**	**-90.983**	**-120.230**
Beträge der Kommune								
Beträge der Kommune			57.910	-57.910	-59.410	-36.170	-41.632	-17.920
Abschreibungen								
Ergebnis Beträge der Kommune			**57.910**	**-57.910**	**-59.410**	**-36.170**	**-41.632**	**-17.920**
Betriebsergebnis nach LWaldG		**136.392**	**274.470**	**-138.078**	**-162.170**	**-146.105**	**-132.615**	**-138.150**

Finanzmittel (nachrichtlich)	Planung 2018				Kennzahlen Vorjahre			
		Einnahmen €	Ausgaben €	Ergebnis €	2017 Plan €	2016 Ist €	2015 Ist €	2014 Ist €
Investitionen								
Waldkalkung								
Neu- und Ausbau von Wegen								
Sonstige Investitionen								
Ergebnis Investitionen								
Bestandesveränderungen Rohholz								
Lagerabgang (nur Einnahme, aber kein Ertrag)					Planung erfolgt fakultativ und soll nur größere Schwankungen darstellen:			
Lagerzugang (nur Ertrag, aber keine Einnahmen)					Vorjahreshölzer werden kassenwirksam verkauft (Einnahmen nicht im Ertrag in Zeile 'Verkauf' enthalten)			
					produzierte Holzmenge wird nicht in dieser Planperiode kassenwirksam (in Zeile 'Verkauf' enthalten)			

Wirtschaftsplan 2018

Kontenübersicht

Stand der Datenbankaufträge: 19.09.2017

Ausdruck vom: 20.09.2017

Forstamt 39 Soonwald
Betrieb

Beträge mit Mwst.

Produkt / Leistung		Konto			Beträge	
Nr.	Bezeichnung	Ertrag / Aufwand	Nr.	Bezeichnung	Plan-Ertrag €	Plan-Aufwand €
55510	Kommunale Forstwirtschaft	Aufwand	(Leer)	Beträge der Kommune (diverse Unterkonten)	0	57.910
55510 Ergebnis					**0**	**57.910**
55511	Rohholz	Ertrag	441150	Erträge aus Holzverkäufen	92.692	0
		Aufwand	502210	Dienstbezüge und dergl. - Arbeitnehmer	0	25.900
			524700	Sonstige Verbrauchsmittel	0	2.154
			529200	Sonstige Aufwendungen für Dienstleistungen	0	27.306
55511 Ergebnis					**92.692**	**55.360**
55512	Sachgüter, Nebennutzungen	Ertrag	441100	Erträge aus Verkäufen	500	0
		Aufwand	502210	Dienstbezüge und dergl. - Arbeitnehmer	0	5.500
			524700	Sonstige Verbrauchsmittel	0	4.800
			529200	Sonstige Aufwendungen für Dienstleistungen	0	1.000
55512 Ergebnis					**500**	**11.300**
55513	Umweltvorsorge, Sicherung von Schutzwald	Aufwand	502210	Dienstbezüge und dergl. - Arbeitnehmer	0	12.500
			524700	Sonstige Verbrauchsmittel	0	1.500
			529200	Sonstige Aufwendungen für Dienstleistungen	0	9.000
55513 Ergebnis					**0**	**23.000**
55514	Erholung und Walderlebnis	Aufwand	502210	Dienstbezüge und dergl. - Arbeitnehmer	0	29.000
			524700	Sonstige Verbrauchsmittel	0	1.500
			529200	Sonstige Aufwendungen für Dienstleistungen	0	2.000
55514 Ergebnis					**0**	**32.500**
55516	Leistungen für andere Waldbesitzende	Ertrag	441100	Erträge aus Verkäufen	32.700	0
		Aufwand	502210	Dienstbezüge und dergl. - Arbeitnehmer	0	32.700
55516 Ergebnis					**32.700**	**32.700**
55517	Beratung und Service	Ertrag	441100	Erträge aus Verkäufen	8.500	0
		Aufwand	502210	Dienstbezüge und dergl. - Arbeitnehmer	0	6.000
			524700	Sonstige Verbrauchsmittel	0	500
			529200	Sonstige Aufwendungen für Dienstleistungen	0	2.000
55517 Ergebnis					**8.500**	**8.500**
55519	Biologische Produktion	Aufwand	502210	Dienstbezüge und dergl. - Arbeitnehmer	0	17.500
			524700	Sonstige Verbrauchsmittel	0	2.400
			529200	Sonstige Aufwendungen für Dienstleistungen	0	500
55519 Ergebnis					**0**	**20.400**
55521	Führungs- und Unterstützungsleistungen	Aufwand	502210	Dienstbezüge und dergl. - Arbeitnehmer	0	4.000
			524700	Sonstige Verbrauchsmittel	0	1.000
			529200	Sonstige Aufwendungen für Dienstleistungen	0	1.000
55521 Ergebnis					**0**	**6.000**
55522	Infrastruktur	Aufwand	502210	Dienstbezüge und dergl. - Arbeitnehmer	0	5.500
			524700	Sonstige Verbrauchsmittel	0	5.400
			529200	Sonstige Aufwendungen für Dienstleistungen	0	11.900
55522 Ergebnis					**0**	**22.800**
(Leer)	(Leer)	Ertrag	441100	Erträge aus Verkäufen	2.000	0
		Aufwand	502210	Dienstbezüge und dergl. - Arbeitnehmer	0	3.000
			524700	Sonstige Verbrauchsmittel	0	1.000
(Leer) Ergebnis					**2.000**	**4.000**
Gesamtergebnis					**136.392**	**274.470**

Finanzmittel ohne Kontenzuordnung können dem unteren Teil der Betriebssicht entnommen werden.

Wirtschaftsplan 2018

Kontenübersicht

Stand der Datenbankabfrage: 19.09.2017

Ausdruck vom: 20.09.2017

Forstamt 39 Soonwald

Betrieb

Ertrag / Aufwand	Konto Nr.	Konto Bezeichnung	Beträge Plan-Ertrag €	Beträge Plan-Aufwand €
Ertrag	441100	Erträge aus Verkäufen	43.700	0
	441150	Erträge aus Holzverkäufen	92.692	0
Ertrag Ergebnis			**136.392**	**0**
Aufwand	502210	Dienstbezüge und dergl. - Arbeitnehmer	0	141.600
	524700	Sonstige Verbrauchsmittel	0	20.254
	529200	Sonstige Aufwendungen für Dienstleistungen	0	54.706
	(Leer)	Beträge der Kommune (diverse Unterkonten)	0	57.910
Aufwand Ergebnis			**0**	**274.470**
Gesamtergebnis			**136.392**	**274.470**

Finanzmittel ohne Kontenzuordnung können dem unteren Teil der Betriebssicht entnommen werden.

Wirtschaftsplan 2018

Erlös- / Kostenartenübersicht

Stand d[redacted]19.09.2017

Ausdruck vom: 20.09.2017

Forstamt 39 Soonwald

Betrieb

Ertrag und Aufwand nach Erlös- und Kostenartengruppen.

Beträge mit Mwst.

Ertrag / Aufwand	Erlös- / Kostenartengruppe Bezeichnung	Geschäftsbereich Bezeichnung	Beträge Plan-Ertrag €	Plan-Aufwand €
Aufwand	Personalkosten Waldarbeiter (inkl. LNK1)	Holz	0	25.900
		Sonstiger Forstbetrieb	0	115.700
	Personalkosten Waldarbeiter (inkl. LNK1) Ergebnis		**0**	**141.600**
	Sach- und Sonstige Kosten	Beträge der Kommune	0	57.910
		Holz	0	2.154
		Sonstiger Forstbetrieb	0	18.100
	Sach- und Sonstige Kosten Ergebnis		**0**	**78.164**
	Unternehmerkosten	Holz	0	27.306
		Sonstiger Forstbetrieb	0	27.400
	Unternehmerkosten Ergebnis		**0**	**54.706**
Ertrag	Umsatzerloese, Erstattungen	Holz	92.692	0
		Sonstiger Forstbetrieb	43.700	0
	Umsatzerloese, Erstattungen Ergebnis		**136.392**	**0**
Gesamtergebnis			**136.392**	**274.470**

Finanzmittel ohne Kontenzuordnung können dem unteren Teil der Betriebssicht entnommen werden.

Wirtschaftsplan 2018

Nachhaltssicht Holz

Stand d[redacted]rage: 19.09.2017

Ausdruck vom: 20.09.2017

Forstamt 39 Soonwald
Betrieb

Forsteinrichtungsdaten (Stichtag: 01.10.2003, aktualisiert: 01.10.2005)

Hiebsatz pro Jahr	2.801	fm
Holzboden (HoBo)	726,5	ha
Hiebsatz pro Hektar HoBo	3,9	fm / ha

Vergleich geplanter Nutzungssatz der Forsteinrichtung (FE) mit den tatsächlichen bzw. in Wirtschaftsplänen geplanten Nutzungen seit FE-Gültigkeit

Angaben der Nutzung in Festmeter (fm)

A. Jahresbezogener Vergleich

Geschäftsjahr	Ei	Bu	ULh	Fi	Dou	Ki	Lä	Gesamtergebnis
Soll FE	954	349	328	158	546	396	71	2.802
IST 2006	872			244	13			1.129
IST 2007	207	693	192	167	139	323	85	1.806
IST 2008	418	604	127	15		5	11	1.180
IST 2009	39	25	93	71	296	128	14	666
IST 2010	705	25	58	231	185	385		1.589
IST 2011	453	81	60	348	403	62	13	1.420
IST 2012	882	72	350	66	761	225	200	2.556
IST 2013	978	148	198	35	472	189	3	2.023
IST 2014	1.242	28	221	110	132	343	9	2.085
IST 2015	669	335	176	227	357	499	74	2.337
IST 2016	415	52	69	45	489	54	65	1.189
Summe IST	6.880	2.063	1.544	1.559	3.247	2.213	474	17.980
Durchschnitt pro Jahr	625	188	140	142	295	201	43	1.635
Planung 2017	761	569	75	20	41	94	2	1.562
Planung 2018	692	569	73	39	307	57	2	1.739

B. Summarischer Vergleich

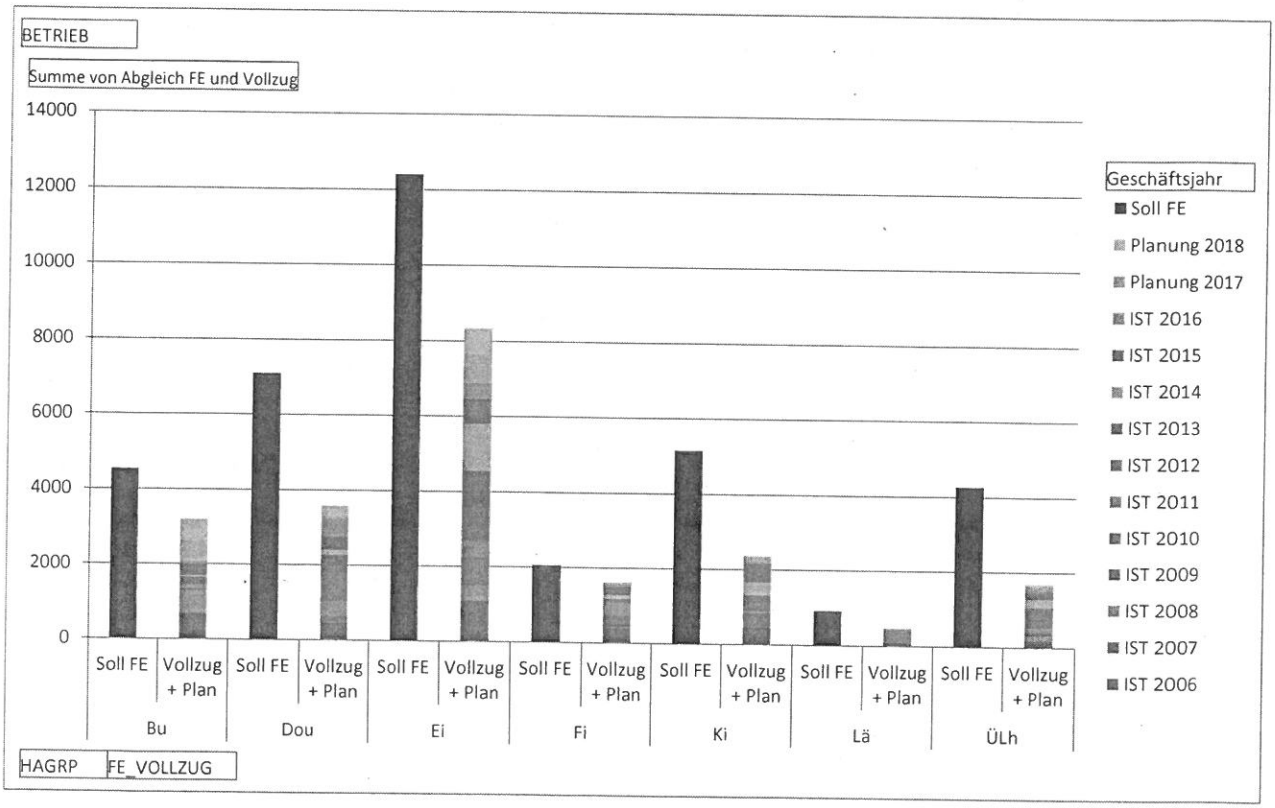

Wirtschaftsplan 2018

Nachhaltssicht Waldbegründung und - pflege

Stand der Datenbankabfrage: 19.09.2017

Ausdruck vom: 20.09.2017

Forstamt 39 Soonwald
Betrieb

Forsteinrichtungsdaten (Stichtag: 01.10.2003, aktualisiert: 01.10.2005)

Hiebsatz pro Jahr	2.801	fm
Holzboden (HoBo)	726,5	ha
Hiebsatz pro Hektar HoBo	3,9	fm / ha

Vergleich Maßnahmeplanung der Forsteinrichtung (FE) mit den tatsächlichen ausgeführten bzw. in den Wirtschaftsplänen geplanten Maßnahmen seit FE-Gültigkeit *

*Der Vergleichszeitraum beginnt frühestens ab dem Geschäftsjahr 2004 (Zeitpunkt der Forstamtsorganisation)

Angaben der zu bearbeitenden Fläche in Hektar

A. Jahresbezogener Vergleich

Geschäftsjahr	Astung	Künstl. Verjüngung	Vorausverjüngung
Soll FE gerundet (jährlich)	2,1	0,3	
Soll FE (13 Jahre)	**27,3**	**3,9**	
IST 2006			
IST 2007			
IST 2008			
IST 2009			
IST 2010			
IST 2011			
IST 2012		2,0	
IST 2013			
IST 2014			
IST 2015			
IST 2016	28,1	0,9	
Planung 2017		0,6	
Planung 2018	6,4	0,6	
Summe	**34,5**	**4,1**	

B. Summarischer Vergleich

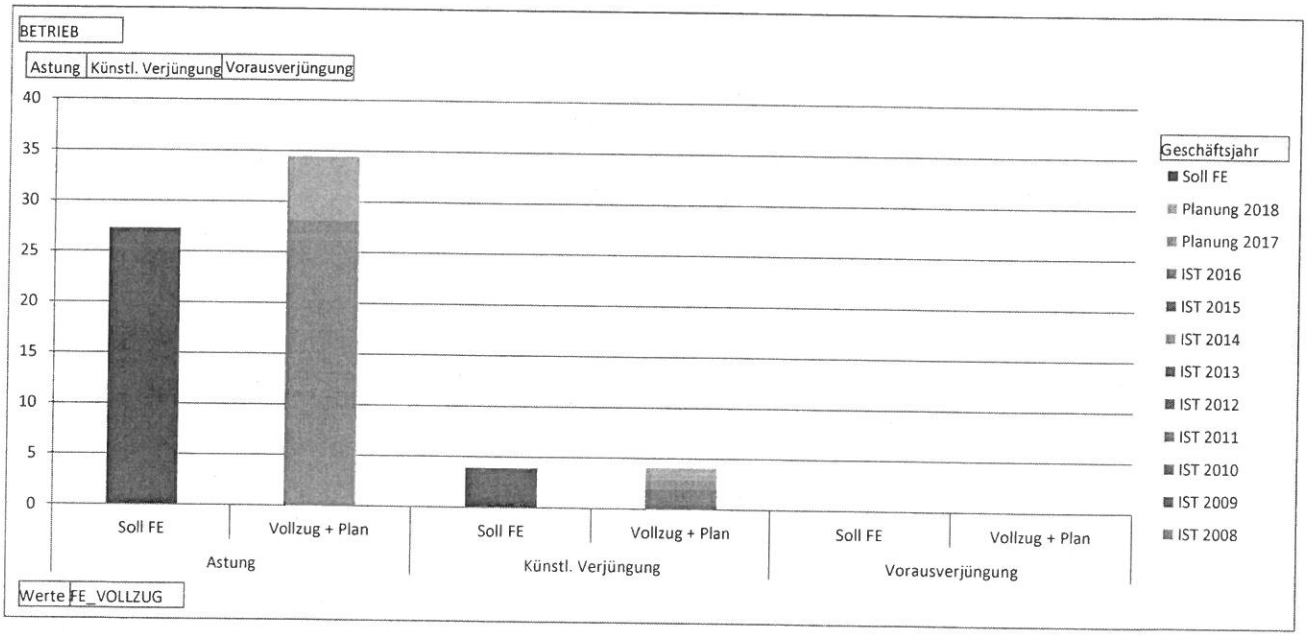

WJAHR	2018
BETRIEB	138 STADT Bad Kreuznach
FORSTAMT	(Alle)
Geschäftssegment	(Alle)
HAUPTKONTO	(Alle)
HK_BEZEICHNUNG	(Alle)
UNTERKONTO	(Alle)
UK_BEZEICHNUNG	(Alle)
EA_KA	(Alle)
EA_KA_BEZEICHNUNG	(Alle)

Wirtschaftsplan 2018

Stand der Datenbankabfrage: 19.09.2

Dieses Tab
gedacht. Sie
einzelnen Z

Durch Umst
diese Pivot

Ertrag / Aufwand	EA_KA_GRUPPE	Geschäftsbereich
Aufwand	Personalkosten Waldarbeiter (inkl.	Holz
		Sonstiger Forstbetrieb
	Personalkosten Waldarbeiter (inkl. LNK1) Ergebnis	
	Sach- und Sonstige Kosten	Beträge der Kommune
		Holz
		Sonstiger Forstbetrieb
	Sach- und Sonstige Kosten Ergebnis	
	Unternehmerkosten	Holz
		Sonstiger Forstbetrieb
	Unternehmerkosten Ergebnis	
Ertrag	Umsatzerloese, Erstattungen	Holz
		Sonstiger Forstbetrieb
	Umsatzerloese, Erstattungen Ergebnis	
Gesamtergebnis		

2018

017

ellenbaltt ist für die Analyse der Datenherkunft aus dem Erfassungssystem
e können auf Basis dieser Pivot die Planungs/- Buchungsattribute der
ahlen betrachten.

tellen des Betriebes im gelben Auswahlfeld eines anderen Blattes wird
gelöscht und neu erzeugt. Damit gehen Ihre Änderungen verloren.

Daten					
Summe von PLAN_ERTRAEGE	Summe von PLAN_AUFWAND	Summe von IST_ERTRAEGE	Summe von IST_AUFWAND	Summe von PLAN - Ergebnis	Summe von IST - Ergebnis
0	25.900	0	0	-25.900	0
0	115.700	0	0	-115.700	0
0	141.600	0	0	-141.600	0
0	57.910	0	0	-57.910	0
0	2.154	0	0	-2.154	0
0	18.100	0	0	-18.100	0
0	78.164	0	0	-78.164	0
0	27.306	0	0	-27.306	0
0	27.400	0	0	-27.400	0
0	54.706	0	0	-54.706	0
92.692	0	0	0	92.692	0
43.700	0	0	0	43.700	0
136.392	0	0	0	136.392	0
136.392	274.470	0	0	-138.078	0

Forstwirtschaftsplan 2018

		Version:	**10.07.2017**
Forstamt Bad Sobernheim	**Forsteinrichtungsdaten (Stichtag: 1.10.2005**		
Stadt Bad Kreuznach/ Stadt Bad Münster/E.	Hiebsatz pro Jahr:		370,0
	Holzboden (HoBo):		335,0
Produktbereich	**Abteilung**	**Menge**	**Plan-Ertrag**
Rohholz:			
Durchforstung (Harvester, Nadel Ab,-IS)	1a	20 Fm	1.200,00 €
Durchforstung (Pappel-L)	1a	50 Fm	1.800,00 €
Durchforstung (Dou-L)	14a	90 Fm	8.100,00 €
Durchforstung (Harvester,BH-IL,IL-FK,Nadel)	4a	240 Fm	11.600,00 €
Durchforstung (Harvester,BH-IL,IL-FK,Nadel)	15a	60 Fm	3.700,00 €
Brennholzverkauf (Selbstwerbung)	15b	75 Fm	1.800,00 €
Holzaufnahme		0 Fm	0,00 €
Sonstiges (Markierungsfarbe)		0 Fm	
	Summe:	**535 Fm**	**28.200,00 €**
Sonstiger Forstbetrieb:			
Sachgüter			
Waldbegründung			
Waldpflege			
Waldschutz gegen Wild			
Verkehrssicherung (Kontrolle Erholungseinrichtungen, Salinental, B48)	g.R.		
Naturschutz und Landschaftspflege			
Erholung und Walderleben (Unterhaltung/Rep., Unrat)	g.R.		
Umweltbildung			
Wegeunterhaltung (Lichtraumprofil f. Rettungsfahrzeuge herstellen, Wegeschäden	g.R.		
Leistungen für Dritte			
Fördermittel			
Sonstiges			
		Summe:	**0,00 €**
Produktbereich			**Plan-Ertrag**
Sonstige Erträge:(Quelle:)			
Jagdpacht			389,00 €
Mieten,Pachten			1.400,00 €
Wildschadenspauschale			700,00 €
		Summe:	**2.489,00 €**
Erstattung BKB Golfclub			2.800,00 €
Lohn, Arbeitsmittel, Fortbildung, etc.			
		Summe:	**2.800,00 €**
Infrastruktur:(Quelle: Stadtverwaltung)			
Forstzertifizierung PEFC			
Waldbrandversicherung			
Grundsteuer			
Berufsgenossenschaft			
Betriebskostenbeitrag			
		Summe:	**5.289,00 €**
Betriebsergebnis:	**-19.729,00 €**	**Gesamt:**	**33.489,00 €**

Stadtverwaltung Bad Kreuznach **Beschlussvorlage**

[X] öffentlich [ ] nichtöffentlich

Amt/Aktenzeichen	Datum	Drucksache Nr. (ggf. Nachträge)
Amt für Wirtschaftsförderung und Liegenschaften	16.10.2017	17/313

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Ausschuss für Grundstücksangelegenheiten	27.09.2017
Stadtrat	26.10.2017

Betreff

Forstwirtschaftspläne 2018

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat stimmt den Forstwirtschaftsplänen für das Forstwirtschaftsjahr 2018 zu.

Berichterstatter:

Beratung/Beratungsergebnis

Gremium	Sitzung am	TOP
Stadtrat	26.10.2017	

Beratung

Beratungsergebnis

[ ] Einstimmig	[ ] Mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	[ ] Laut Beschlussvorschlag	[ ] Abweichender Beschluss (Rückseite)

Beschlussausfertigungen an:

Problembeschreibung/Begründung

Die Forstwirtschaftspläne 2018 liegen als Anlage bei.

Der Ausschuss für Grundstücksangelegenheiten hat in seiner Sitzung am 27.09.2017 beschlossen, dem Stadtrat zu empfehlen den Forstwirtschaftsplänen für das Forstwirtschaftsjahr 2018 zuzustimmen.

Sichtvermerke der Dezernenten:	Sichtvermerk des Oberbürgermeisters:	Sichtvermerke: Rechtsamt: Kämmereiamt:

Stadtverwaltung Bad Kreuznach

Beschlussvorlage

[X] öffentlich [ ] nichtöffentlich

Amt/Aktenzeichen	Datum	Drucksache Nr. (ggf. Nachträge)
10	17.10.2017	17/339

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Hauptausschuss	16.10.2017
Stadtrat	26.10.2017

Stellenplanentwurf für das Jahr 2018

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat stimmt dem beigefügten Entwurf des Stellenplanes für das Jahr 2018 zu und beschließt diesen Stellenplan als Bestandteil des Haushaltsplanes.

Beratung/Beratungsergebnis

Gremium	Sitzung am	TOP
Stadtrat	26.10.2017	

Beratung

Beratungsergebnis

[ ] Einstimmig	[ ] Mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	[ ] Laut Beschlussvorschlag	[ ] Abweichender Beschluss (Rückseite)

Beschlussausfertigungen an:

Problembeschreibung/Begründung:

1. Allgemeines:

Die Stellen sind grundsätzlich entsprechend ihrer aktuellen Bewertung ausgewiesen. Soweit der/ die Stelleninhaber/-in abweichend besoldet/ vergütet wird, ist dies aus der tatsächlichen Besetzung der Stelle zum Stichtag 30.06.2017 ersichtlich.

Die Ersatzstellen sind jeweils bei der entsprechenden Altersteilzeitstelle ab Beginn der Freistellungsphase ausgewiesen, soweit eine Ersatzkraft beschäftigt wird. Die Altersteilzeitstellen werden als volle Stellen in die Obergrenzen eingerechnet, während die Ersatzstellen unberücksichtigt bleiben. Damit sie aus der Stellenstatistik und somit auch der Obergrenzenberechnung ausgeschlossen bleiben, sind die Ersatzstellen im Stellenplan verfahrensbedingt mit „0,00“ dargestellt. Diese Ersatzstellen sind generell mit einem kw-Vermerk zum Ablauf der Altersteilzeit versehen.

2. Einzelfälle:

Die für den Stellenplan 2018 erforderlich gewordenen Änderungen ergeben sich aus der beigefügten Anlage.

Sichtvermerk des Dezernenten:	Sichtvermerk der Oberbürgermeisterin:	Sichtvermerke: Rechtsamt: Kämmereiamt:

Stadtverwaltung Bad Kreuznach

Beschlusssvorlage

[x] öffentlich [ ] nichtöffentlich

Amt/Aktenzeichen	Datum	Drucksache Nr. (ggf. Nachträge)
23	16.10.2016	17/361

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Stadtrat	26.10.2017

Beschlussfassung über den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages mit dem Landkreis Bad Kreuznach über den Breitbandausbau

Beschlussvorschlag

Beratung/Beratungsergebnis

Gremium	Sitzung am	TOP
Stadtrat	26.10.2017	5

Beratung

Beratungsergebnis

[ ] Einstimmig	[ ] Mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	[ ] Laut Beschlussvorschlag	[ ] Abweichender Beschluss (Rückseite)

Beschlussausfertigungen an:

Problembeschreibung/Begründung:

In der Sitzung des Kreistages am 25.09.2017 wurde eine geänderte Fassung des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Zusammenarbeit zum Ausbau der NGA-Breitbandversorgung im Landkreis Bad Kreuznach beschlossen. Gegenüber dem bisherigen Vertrag, der im Rahmen einer Eilentscheidung am 15.02.2017 durch den Stadtvorstand mehrheitlich beschlossen wurde, sieht der nunmehr vorliegende Vertragsentwurf eine geänderte Kostenaufteilung des kommunalen Eigenanteils am Breitbandausbau vor. Nach dem bisherigen Vertrag hätte der Landkreis den kommunalen Eigenanteil in Gänze getragen; der neue Vertrag sieht hingegen eine verursachergerechte Aufteilung der Kosten auf die Verbandsgemeinden und verbandsfreien Gemeinden/Städte vor.

Auf Wunsch des Landkreises soll eine Beschlussfassung der kommunalen Gremien bis zum 31.10.2017 erfolgen.

Der Eigenanteil der Stadt Bad Kreuznach würde sich gemäß des derzeitigen Kostenschlüssels sich auf 195.184,70 € belaufen.

Sichtvermerk des Dezernent:	Sichtvermerk der Oberbürgermeisterin:	Sichtvermerke: Rechtsamt: Kämmereiamt:

<u>Öffentlich-rechtlicher Vertrag</u>

über

die Zusammenarbeit zum Ausbau der NGA-Breitbandversorgung im Landkreis Bad Kreuznach

zwischen

dem Landkreis Bad Kreuznach
vertreten d. d. Frau Landrätin Bettina Dickes
(nachstehend „Kreis" genannt)

und
der Stadt Bad Kreuznach
vertreten d. d. Frau Oberbürgermeisterin Dr. Heike Kaster-Meurer

der Stadt Kirn
vertreten d. d. Herrn Stadtbürgermeister Martin Kilian

der Verbandsgemeinde Bad Kreuznach
vertreten d. d. Herrn Bürgermeister Peter Frey

der Verbandsgemeinde Bad Sobernheim
vertreten d. d. Herrn Bürgermeister Rolf Kehl

der Verbandsgemeinde Kirn-Land
vertreten d. d. Herrn Bürgermeister Werner Müller

der Verbandsgemeinde Langenlonsheim
vertreten d. d. Herrn Bürgermeister Michael Cyfka

der Verbandsgemeinde Meisenheim
vertreten d. d. Herrn Bürgermeister Dietmar Kron

der Verbandsgemeinde Rüdesheim
vertreten d. d. Herrn Bürgermeister Markus Lüttger

der Verbandsgemeinde Stromberg
vertreten d. d. Frau Bürgermeisterin Anke Denker

(nachstehend „Stadt Bad Kreuznach", „Stadt Kirn" und „Verbandsgemeinden", zusammen auch „Kommunen" genannt)

(nachstehend „Kreis" und „Kommunen", zusammen auch „Vertragsparteien" genannt)

Inhaltsverzeichnis

Präambel 3
§ 1 Vertragsgegenstand und Ziele 4
§ 2 Beauftragung 4
§ 3 Auftragserfüllung durch den Kreis 6
§ 4 Unterstützungsleistungen der Kommunen 6
§ 5 Lenkungsgruppe 7
§ 6 Kostentragung, Aufteilung 7
§ 7 Vertragslaufzeit 8
§ 8 Kündigung 9
§ 9 Schlussbestimmungen 9
§ 10 Anzahl der Ausfertigungen 9

Präambel

Die flächendeckende Versorgung mit leistungsfähigen Breitbandanschlüssen ist eine wichtige Voraussetzung für wirtschaftliches Wachstum, mehr Beschäftigung und die Beibehaltung der Attraktivität des gesamten Kreisgebietes. Ziel aller Städte und Gemeinden im Landkreis Bad Kreuznach muss es daher sein, flächendeckend und zügig insbesondere ländliche Strukturen mit schnellen Internetzugängen auszustatten. Soweit sich die Telekommunikationsunternehmen gegen einen flächendeckenden eigenwirtschaftlichen Breitbandausbau im Landkreis Bad Kreuznach entscheiden, obliegt es grundsätzlich den Städten und Gemeinden, in den unterversorgten Gebieten die Bereitstellung des Zugangs zu breitbandigen Telekommunikationsanschlüssen zu ermöglichen. Städte und Gemeinden sind jedoch teilweise nicht in der Lage, die hohen Kosten für einen Next Generation Access (NGA) – Infrastrukturausbau in ihrer Gemeinde aufzubringen. Zur Finanzierung des kostenintensiven Breitbandausbaus ist vielmehr ein enger Schulterschluss des Landkreises Bad Kreuznach sowie aller Städte und Gemeinden im Kreisgebiet notwendig. Darüber hinaus wird der gemeindeübergreifende Breitbandausbau durch die Programme des Bundes sowie insbesondere auch des Landes Rheinland-Pfalz bevorzugt gefördert.

Schließlich ist zu berücksichtigen, dass Vergabeverfahren zur Inanspruchnahme von Investitionsbeihilfen zum flächendeckenden Breitbandausbau eines gesamten Landkreises für die angerufenen Telekommunikationsunternehmen wesentlich attraktiver sind, als die Ausschreibung lediglich einer einzelnen Kommune. Alleine im Hinblick auf die dabei in Aussicht gestellten höheren Investitionsbeihilfen werden erfahrungsgemäß auch überregionale Telekommunikationsunternehmen am Ausschreibungsverfahren teilnehmen, wodurch sich aufgrund des verschärften Wettbewerbs zwischen den Unternehmen für den Kreis und somit auch für alle Städte und Gemeinden ein besseres Angebot erzielen lässt. Die Telekommunikationsunternehmen können im Rahmen des kreisweiten Netzausbaus Synergieeffekte ausnutzen, die wiederum in Folge von niedrigeren Investitionskosten mittelbar an alle Städte und Gemeinden weitergegeben werden.

Es besteht unter den Vertragsparteien Übereinkunft, dass das Ziel flächendeckender Breitbandausbau zeitnah und mit einem vertretbaren Aufwand nur im Rahmen dieses Projekts erreicht werden kann.

§ 1 Vertragsgegenstand und Ziele

(1) Der Kreis und die Kommunen streben eine flächendeckend verfügbare, bedarfsgerechte, nachhaltige und zukunftsfähige NGA-Breitbandversorgung im gesamten Gebiet des Landkreises Bad Kreuznach an.

(2) Ziel ist der Ausbau einer NGA-Infrastruktur, wodurch private Haushalte und Unternehmen flächendeckend – mit einem Erschließungsgrad von 100 % der im festgelegten Ausbaugebiet erreichbaren Teilnehmeranschlüsse – mit einer zuverlässigen Übertragungsrate von mindestens 30 Mbit/s im Downstream und wesentlich höheren Upload-Geschwindigkeiten als bei Netzen der Breitbandgrundversorgung erschlossen werden. Aufgrund der erhöhten Nachfrage nach hochleistungsfähigen Internetzugängen und der erforderlichen Mindestversorgungsquoten im Rahmen des Förderprogramms des Bundes soll zudem für mindestens 85 % der im festgelegten Ausbaugebiet erreichbaren Teilnehmeranschlüsse eine Übertragungsrate von mindestens 50 Mbit/s im Downstream zur Verfügung stehen.

(3) Die Vertragsparteien verabreden hierzu ein kooperatives und gemeinsames Vorgehen.

(4) Das beschriebene Breitbandausbauziel steht unter dem Vorbehalt der beihilferechtlichen Zulässigkeit sowie der wirtschaftlichen Realisierbarkeit.

(5) Der Ausbau der Breitbandinfrastruktur sowie die Gesamtinbetriebnahme des NGA-Netzes soll bis spätestens Ende 2019 erfolgen.

§ 2 Beauftragung

(1) Der Kreistag hat in der Sitzung am 19.12.2016 durch Beschluss die grundsätzliche Bereitschaft erklärt, für die Städte Bad Kreuznach und Kirn sowie die Verbandsgemeinden im Landkreis Bad Kreuznach eine NGA-Strategie für eine flächendeckende Versorgung mit breitbandigem Internet umzusetzen. In Folge dieses Grundsatzbeschlusses wurde bereits in der Kreistagssitzung vom 13.02.2017 ein öffentlich-rechtlicher Vertrag und damit die Ausführung des Projektes beschlossen. Aufgrund nachträglich eingetretener Änderungen hinsichtlich der Kostenverteilung des kommunalen Eigenanteils (§ 6) wurde der vorliegende Vertrag vom Kreistag am 25.09.2017 in vollständiger Ablösung des alten Vertrages beschlossen.

(2) Der Landkreis Bad Kreuznach wird zur Realisierung des Projektes beauftragt von

a. der Stadt Bad Kreuznach gemäß Beschluss des Stadtrats vom [DATUM]
b. der Stadt Kirn gemäß Beschluss des Stadtrats vom [DATUM]
c. der Verbandsgemeinde Bad Kreuznach gemäß Beschluss des Verbandsgemeinderats vom [DATUM]
d. der Verbandsgemeinde Bad Sobernheim gemäß Beschluss des Verbandsgemeinderats vom [DATUM]
e. der Verbandsgemeinde Kirn-Land gemäß Beschluss des Verbandsgemeinderats vom [DATUM]
f. der Verbandsgemeinde Langenlonsheim gemäß Beschluss des Verbandsgemeinderats vom [DATUM]
g. der Verbandsgemeinde Meisenheim gemäß Beschluss des Verbandsgemeinderats vom [DATUM]
h. der Verbandsgemeinde Rüdesheim gemäß Beschluss des Verbandsgemeinderats vom [DATUM]
i. der Verbandsgemeinde Stromberg gemäß Beschluss des Verbandsgemeinderats vom [DATUM]

(3) Die Verbandsgemeinden erklären, dass die Kompetenz „Breitbandversorgung" rechtswirksam von den jeweiligen Ortsgemeinden übertragen wurde und die Voraussetzungen des § 67 Abs. 5 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der derzeit gültigen Fassung erfüllt sind.

(4) Die Durchführung des Projekts erfolgt unter Berücksichtigung der geltenden beihilferechtlichen Vorschriften, insbesondere der Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des Aufbaus einer flächendeckenden Next Generation Access (NGA)-Breitbandversorgung vom 15. Juni 2015 („NGA-Rahmenregelung" – „NGA-RR"), der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union („Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung II" – „AGVO II") sowie der Leitlinien der Europäischen Kommission vom 26. Januar 2013 für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau (2013/C 25/01) und der Förderrichtlinien des Bundes vom 22. Oktober 2015 und des Landes Rheinland-Pfalz vom 11. November 2015 zum Breitbandausbau.

§ 3 Auftragserfüllung durch den Kreis

(1) Der Kreis wird den ihm erteilten Auftrag unter Beachtung aller rechtlichen Bestimmungen, insbesondere des europäischen und nationalen Beihilfe- und Vergaberechts, unter Zuhilfenahme von externer Unterstützung und der Inanspruchnahme des vorhandenen Personals erfüllen.

(2) Der Kreis wird das Breitbandvorhaben im Außenverhältnis insbesondere gegenüber dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur sowie dem Ministerium des Innern und für Sport des Landes Rheinland-Pfalz vertreten und den mit dem beauftragten Telekommunikationsunternehmen erforderlichen Kooperationsvertrag schließen.

(3) Der Kreis beantragt die nach den einschlägigen Richtlinien möglichen Zuwendungen und bearbeitet die Verfahren abschließend - einschließlich Schlussverwendungsnachweisen.

(4) Die Personal- und Sachkosten des kreiseigenen Personals, das zur Erfüllung der Aufgabe herangezogen wird, trägt der Kreis.

§ 4 Unterstützungsleistungen der Kommunen

(1) Die Kommunen unterstützen den Kreis und das beauftragte Telekommunikationsunternehmen bei der Realisierung des Projekts. Die Kommunen werden alle benötigten und zumutbaren Maßnahmen zum Aufbau und Betrieb einer NGA-Breitbandinfrastruktur durch das beauftragte Telekommunikationsunternehmen, die in ihrem Zuständigkeitsbereich liegen, veranlassen bzw. durchführen.

(2) Jede Kommune liefert dem Kreis bzw. dem von ihm bestimmten Dritten auf schriftliche Aufforderung innerhalb von vier Wochen alle relevanten Entscheidungen und Daten, die zum Aufbau und Betrieb der Breitbandnetzinfrastruktur benötigt werden.

(3) Jede Kommune wird alle für die Umsetzung des Breitbandprojektes notwendigen Unterlagen, Anträge und Genehmigungen zur Verfügung stellen bzw. ohne Verzögerung bearbeiten. Die Kommunen wirken insoweit auch – soweit erforderlich – an der möglichen Beantragung von Fördermitteln, z.B. auf Grundlage der Richtlinie des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur zur Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland mit.

(4) Die Kommunen stellen sicher, dass Grundstücke, Einrichtungen und Anlagen in kommunalem Eigentum für den Bau und den Betrieb der Breitbandnetzinfrastruktur gegen Zahlung eines marktüblichen Entgeltes zur Verfügung gestellt werden, es sei denn, der Eingriff in die kommunale Infrastruktur ist nicht zumutbar.

(5) Die beteiligten Kommunen werden die erforderlichen Gestattungsverträge für die Nutzung des öffentlichen Grundes mit dem Erbauer des Netzes schnellstmöglich abschließen und zur Verfügung stellen sowie für die Baumaßnahmen alle Voraussetzungen für eine reibungslose Abwicklung gewährleisten. Hierzu gehören auch Betretungsrechte für kommunale Anlagen.

(6) Des Weiteren zählen zu den Unterstützungsleistungen insbesondere:

a. die Unterstützung bei der Inanspruchnahme von Grundstücken im Privateigentum,
b. die Überwachung der Baumaßnahmen und
c. die Vor- bzw. Gegenprüfung der Schlussverwendungsnachweise.

§ 5 Lenkungsgruppe

(1) Die Lenkungsgruppe setzt sich zusammen aus dem Landrat, den Kreisbeigeordneten, den für das Projekt zuständigen Mitarbeitern der Kreisverwaltung und den hauptamtlichen Bürgermeistern der Vertragsparteien bzw. deren Stellvertretern.

(2) Die Lenkungsgruppe hat die Aufgabe, die einzelnen Realisierungsschritte zwischen den Kommunen untereinander und mit dem Kreis abzustimmen, damit in den jeweils zuständigen Gremien die Beratungen erfolgen und die erforderlichen Beschlüsse gefasst werden können.

(3) Der Kreis informiert die Lenkungsgruppe zeitnah über alle wesentlichen Vorgänge, die das Projekt betreffen.

§ 6 Kostentragung, Aufteilung

(1) Als Fördermaßnahme ist die Schließung einer konkret nachzuweisenden Wirtschaftlichkeitslücke des beauftragten Telekommunikationsunternehmens vorgesehen. Eine Wirtschaftlichkeitslücke ist dabei definiert als Differenz zwischen dem Barwert aller Einnahmen und dem Barwert aller Kosten des Netzaufbaus und -betriebs für einen Zeitraum von sieben Jahren.

(2) Die nicht durch Zuschüsse der Europäischen Union, des Bundes oder des Landes sowie etwaigen sonstigen Zuwendungen gedeckten Kosten tragen die Kommunen entsprechend ihres Ausbaus.

(3) Alle für das Breitbandausbauvorhaben des Kreises gewonnenen Fördermittel der Europäischen Union, des Bundes oder des Landes sowie etwaige sonstige Zuwendungen werden direkt und ungekürzt an die Kommunen weitergegeben. Dabei erfolgt die Verteilung der Fördermittel auf die jeweiligen Kommunen in demselben Verhältnis wie ihre Kostentragungspflicht nach Absatz 4.

(4) Die nicht durch Fördermittel gedeckten Kosten einschließlich der nicht gedeckten Berater- und Gutachterkosten (z. B. Anwalts- und Ingenieurhonorare) - ausgenommen der Kosten für die Erstellung der Machbarkeitsstudie - tragen die Kommunen verursachergerecht zur einen Hälfte im Verhältnis der Anzahl der versorgten Haushalte und Gewerbebetriebe und zur anderen Hälfte nach der Zahl der aus- oder überbauten Kabelverzweiger (KVZ).

Die Verbandsgemeinden haben im Falle des Vorliegens der eng auszulegenden Voraussetzungen des § 26 Abs. 2 LFAG ausnahmsweise die Möglichkeit, im Rahmen einer Sonderumlage (§ 26 Abs. 2 LFAG) die Kosten von ihren verbandsangehörigen Städten und Ortsgemeinden zurückzufordern, wobei freiwilligen Vereinbarungen der Vorrang vor dem einseitigen Instrument der Sonderumlage einzuräumen ist.

(5) Der Kreis teilt den Kommunen vor Vertragsunterzeichnung des Kooperationsvertrages die voraussichtlich von ihnen zu tragenden Kosten mit.

(6) Der Kreis erstellt unverzüglich nach Vorlage der Schlussrechnung eine Endabrechnung.

(7) Sofern das beauftragte Telekommunikationsunternehmen Abschläge erhebt, fordert der Kreis die Mittel anteilig unter Berücksichtigung des Verteilungsmaßstabs in Absatz 4 an. Die angeforderten Beträge sind jeweils 2 Wochen nach Anforderung fällig.

(8) Eventuelle Überzahlungen werden unter Berücksichtigung des in Absatz 4 festgelegten Verteilungsschlüssels ermittelt und erstattet.

(9) Sollte ein Rückforderungsanspruch aus Art. 52 Nr. 7 AGVO II bzw. aus § 9 NGA-RR gegenüber dem Telekommunikationsunternehmen in Betracht kommen, erfolgt die Erstattung ebenfalls unter Anwendung der festgelegten Verteilungsschlüssel.

§ 7 Vertragslaufzeit

(1) Der Vertrag endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit Beendigung des Projekts. Für ein Verfahren zum Überwachungs- und Rückforderungsmechanismus gemäß Art. 52 Nr. 7 AGVO bzw. gemäß § 9 NGA-RR gelten die Bestimmungen des Vertrags weiter.

(2) Bei einer durch den Kreis angezeigten Undurchführbarkeit des Breitbandprojektes in der geplanten Vorgehensweise ist dieser öffentlich-rechtliche Vertrag aufzuheben oder gegebenenfalls neu zu verhandeln.

§ 8 Kündigung

(1) Die Kommunen haben das Recht, den unter § 2 Absatz 2 erteilten Auftrag bis zur Zuschlagserteilung an den überlegenen Bieter zu kündigen, wenn das Ergebnis des Ausschreibungsverfahrens unwirtschaftlich ist. Eine Unwirtschaftlichkeit kann im Einzelfall dann vorliegen, wenn sich für das gegenständliche Breitbandausbauvorhaben keine Fördermittel des Bundes oder Landes gewinnen ließen. Im Übrigen ist eine Kündigung ausgeschlossen. Die bis zur Kündigung entstandenen Berater- und Gutachterkosten sind durch die Kommunen entsprechend ihrer Kostentragungspflicht gemäß § 6 Absatz 4 zu tragen.

(2) Die Wirksamkeit dieses Vertrages als auch des Ausschreibungsverfahrens selbst bleibt im Falle einer Kündigung nach § 8 Absatz 1 unberührt. Eine Aufhebung des Ausschreibungsverfahrens ist dem Kreis vorbehalten. Eine Aufhebung erfolgt unter Beachtung der Vorgaben des Vergaberechts. Im Übrigen gilt § 7 Absatz 2 des Vertrages.

§ 9 Schlussbestimmungen

(1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle einer unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nah kommende wirksame Regelung zu treffen.

(2) Andere als die hier vereinbarten Regelungen haben die Beteiligten nicht getroffen.

(3) Änderungen dieses Vertrages einschließlich des Schriftformerfordernisses selbst bedürfen der Schriftform und der Zustimmung aller Beteiligten.

(4) Dieser Vertrag ersetzt den zwischen dem Landkreis und den Kommunen geschlossenen öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Zusammenarbeit zum Ausbau der NGA-Breitbandversorgung im Landkreis Bad Kreuznach vom 22.02.2017.

§ 10 Anzahl der Ausfertigungen

Jede Kommune und der Kreis erhalten je eine Ausfertigung dieser Vereinbarung.

Bad Kreuznach, den DATUM

Für den/die

Landkreis Bad Kreuznach

_____

Bettina Dickes
(Landrätin)

Stadt Bad Kreuznach

_____

Dr. Heike Kaster-Meurer
(Oberbürgermeisterin)

Stadt Kirn

_____

Martin Kilian
(Bürgermeister)

Verbandsgemeinde Bad Kreuznach

_____

Peter Frey
(Bürgermeister)

Verbandsgemeinde Bad Sobernheim

_____

Rolf Kehl
(Bürgermeister)

Verbandsgemeinde Kirn-Land

_____

Werner Müller
(Bürgermeister)

Verbandsgemeinde Langenlonsheim

_____

Michael Cyfka
(Bürgermeister)

Verbandsgemeinde Meisenheim

_____

Dietmar Kron
(Bürgermeister)

Verbandsgemeinde Rüdesheim

_____

Markus Lüttger
(Bürgermeister)

Verbandsgemeinde Stromberg

_____

Anke Denker
(Bürgermeisterin)

MICUS Strategieberatung GmbH

Eigenanteile auf Verbandsgemeindeebene gemäß Kostenschlüssel des öffentlich-rechtlichen Vertrages

Wirtschaftlichkeitslücke	Bundesförderung	Landesförderung	Eigenanteil	Eigenanteil KVz	Eigenanteil Versorgung
14.933.610,79 €	7.466.805,40 €	5.973.444,32 €	1.493.361,08 €	746.680,54 €	746.680,54 €

Verbandsgemeinde	Haushalte	Eigenanteil Versorgung	KVz	Eigenanteil KVz	Eigenanteil Gesamt
Bad Kreuznach	254	78.151,00 €	5	49.778,70 €	127.929,71 €
Bad Sobernheim	497	152.917,52 €	14	139.380,37 €	292.297,88 €
Kirn Land	343	105.534,62 €	14	139.380,37 €	244.914,99 €
Langenlonsheim	185	56.921,01 €	5	49.778,70 €	106.699,71 €
Meisenheim	446	137.348,85 €	8	79.645,92 €	216.994,78 €
Rüdesheim	154	47.259,82 €	5	49.778,70 €	97.038,52 €
Stadt Bad Kreuznach	311	95.627,29 €	10	99.557,41 €	195.184,70 €
Stadt Kirn	61	18.768,55 €	4	39.822,96 €	58.591,51 €
Stromberg	176	54.151,88 €	10	99.557,41 €	153.709,28 €
Gesamt	2.427	746.680,54 €	75	746.680,54 €	1.493.361,08 €

Müller, V. 10

Von: Fluhr 23
Gesendet: Freitag, 20. Oktober 2017 10:30
An: Müller, V. 10
Betreff: WG: Breitbandausbau Im Landkreis >öffentl. rechtlicher Vertrag<
Anlagen: image001.png; oeffentlich-rechtlicherVertragNGA.PDF

Von: Klotz, Jürgen [mailto:Juergen.Klotz@kreis-badkreuznach.de]
Gesendet: Mittwoch, 27. September 2017 16:57
An: michael.fluhr@bad-kreuznach.de; markus.neubrech@kirn.de; fruci@vgvkh.de; christina.fyngas@bad-sobernheim.de; e.klein@kirn-land.de; m.hoffmann@vglangenlonsheim.rlp.de; wendling@meisenheim.de; christian.vollmer@vg-ruedesheim.de; opitzw@stromberg.de
Cc: Birgit.Beuscher@kreis-badkreuznach.de
Betreff: Breitbandausbau Im Landkreis >öffentl. rechtlicher Vertrag<

Breitbandausbau im Landkreis Bad Kreuznach; Beschluss eines neuen öffentlich-rechtlichen Vertrages

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachdem in der Sitzung des Kreistages am 25.09.2017 der neue öffentlich-rechtliche Vertrag über die Zusammenarbeit zum Ausbau der NGA-Breitbandversorgung im Landkreis Bad Kreuznach beschlossen wurde, übersenden wir Ihnen ein Exemplar, verbunden mit der Bitte, den Abschluss dieses Vertrages seitens Ihrer Gebietskörperschaft zu beschließen.

Gegenstand des nunmehr vom Kreistag beschlossenen Vertrages ist eine geänderte Kostenaufteilung des kommunalen Eigenanteils am Breitbandausbau (§ 6). Nach aktuellem Rechtsstand (Vertrag vom 22.02.2017) trägt der Landkreis den kommunalen Eigenanteil in Gänze; der neue Vertrag sieht hingegen eine verursachergerechte Aufteilung der Kosten auf die Verbandsgemeinden bzw. die verbandsfreien Städte vor.

Wir bitten darum, die entsprechenden Beschlüsse schnellstmöglich, **spätestens jedoch bis 31.10.2017** per Übersendung eines entsprechenden Beschlussauszuges nachzuweisen. Die gemeinsame Unterzeichnung des dann beschlossenen Vertragswerkes erfolgt im Anschluss daran.

Hinweis für die Verbandsgemeinden:
Eine - wie zu Beginn des Jahres notwendige - Beschlussfassung seitens der Ortsgemeinden ist nicht mehr erforderlich, da diese die für den Abschluss des Vertrages notwendige Aufgabenübertragung „Breitbandausbau" auf die Verbandsgemeinden bereits im Verfahren des ersten öffentlich-rechtlichen Vertrages gemäß § 67 Abs. 5 GemO wirksam vorgenommen haben.
Hinsichtlich der Frage einer Weitergabe der Kosten an die Ortsgemeinden ergeht der Hinweis auf die Empfehlungen des Ministeriums des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz (MdI), wonach die Verbandsgemeinden im Falle des Vorliegens der eng auszulegenden Voraussetzungen des § 26 Abs. 2 LFAG ausnahmsweise die Möglichkeit haben, im Rahmen einer Sonderumlage die Kosten von ihren verbandsangehörigen Städten und Ortsgemeinden zurückzufordern, wobei freiwilligen Vereinbarungen der Vorrang vor dem einseitigen Instrument der Sonderumlage einzuräumen ist.

Um die Zusammenarbeit bezüglich des NGA-Breitbandausbaus im Landkreis Bad Kreuznach auch in Zukunft zu koordinieren, wurde in den Räumen der Kreisverwaltung Bad Kreuznach (Salinenstraße 47, 55543 Bad Kreuznach, Zimmer 331) ein „Breitbandbüro" eingerichtet. Zuständig für alle Angelegenheiten im Rahmen des kommunalen Breitband-Ausbauprojektes sind daher seit 15.09.2017 und zukünftig:

Frau Birgit Beuscher

Tel. 0671/803-1013
Fax.0671/803-2013
birgit.beuscher@kreis-badkreuznach.de

Herr Jürgen Klotz
Tel.: 0671/803-1014
Fax: 0671/803-2014
juergen.klotz@kreis-badkreuznach.de

Um auch weiterhin einen möglichst aktuellen Sachstand vorzuhalten, insbesondere im Hinblick auf etwaige Breitbandausbaumaßnahmen in Ihrem Verantwortungsbereich, bitten wir Sie zudem, zeitnah entsprechende Änderungen zu melden, damit diese auch bei der weiteren Projektbetreuung berücksichtigt werden können.

Vielen Dank für Ihre Mitwirkung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Jürgen Klotz

Kreisverwaltung Bad Kreuznach
Büro der Landrätin
-Breitbandausbau-
Salinenstraße 47
55543 Bad Kreuznach

Tel. 0671/803-1014
Fax.0671/803-2014
juergen.klotz@kreis-badkreuznach.de
www.kreis-badkreuznach.de

Stadtverwaltung Bad Kreuznach

Beschlussvorlage

[X] öffentlich [ ] nichtöffentlich

Amt/Aktenzeichen	Datum	Drucksache Nr. (ggf. Nachträge)
Bauhof/68	18.10.2017	17/343

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Finanzausschuss	17.10.2017
Stadtrat	26.10.2017

Betreff

Bestellung des Abschlussprüfers für die Einrichtung Bauhof für die Wirtschaftsjahre 2017, 2018, 2019 und 2020

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat beschließt, die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dornbach GmbH, Koblenz, zum Abschlussprüfer für die nach den Bestimmungen der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung verwaltete Einrichtung Bauhof für die Wirtschaftsjahre 2017, 2018, 2019 und 2020 zu bestellen und den entsprechenden Auftrag zum Angebotspreis von insgesamt 42.255,71 € zu erteilen.

Berichterstatter: Herr Henschel

Beratung/Beratungsergebnis

Gremium	Sitzung am	TOP
Stadtrat	26.10.2017	

Beratung

Beratungsergebnis

[ ] Einstimmig	[ ] Mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	[ ] Laut Beschlussvorschlag	[ ] Abweichender Beschluss

Beschlussausfertigungen an:

Problembeschreibung / Begründung

Der Bauhof der Stadt Bad Kreuznach wird nach § 1 Abs. 1 der Betriebssatzung nach den Bestimmungen der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) verwaltet. Für diese Einrichtungen ist gem. § 89 Abs. 1, Satz 2 Nr. 1 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 27 Abs. 2 der EigAnVO der Jahresabschluss und der Lagebericht jährlich durch sachverständige Abschlussprüfer im Sinne des § 319 Abs. 1 Satz 1 des Handelsgesetzbuches zu prüfen.

Gem. § 2 Abs. 1 der Landesverordnung über die Prüfung kommunaler Einrichtungen soll sich die Bestellung auf mindestens 3 und höchstens 6 Jahre erstrecken. Eine erneute Bestellung ist jedoch zulässig.

Nach Nr. 7 der amtlichen Hinweise zu § 2 sind Ausschreibungen über geistige Leistungen unzulässig (vgl. VV Nr. 2.3 zu § 31 GemHVO). Dies gilt auch für Prüfungsaufträge. Es widerspricht dem Wesen der Prüfung, Aufträge auf der Grundlage von Pauschalangeboten zu erstellen oder zur Abgabe derartiger Angebote aufzufordern.

Die Dornbach GmbH hat in den vergangenen drei Jahren den Jahresabschluss des Bauhofs geprüft. Die nach § 2 Abs. 2 der Landesverordnung über die Prüfung kommunaler Einrichtungen erforderliche Erfahrung und Sachkunde für die Prüfung kommunaler Einrichtungen liegt vor.

Gemäß dem vorliegenden Angebot der Dornbach GmbH belaufen sich die Kosten für den gesamten Prüfungszeitraum auf insgesamt 42.255,71 €. Die Bestellung und der Auftrag zur Prüfung der vorgenannten Jahresabschlüsse des Bauhofes soll daher erneut an die Dornbach GmbH, Koblenz, erteilt werden.

Der Finanzausschuss hat der Vorlage zugestimmt.

Sichtvermerke der Dezernenten:	Sichtvermerk des Oberbürgermeisters:	Sichtvermerke: Rechtsamt: Kämmereiamt:

Zwischenbericht

für die Abwasserbeseitigungseinrichtung der

Stadt Bad Kreuznach

für das Wirtschaftsjahr 2017 zum 30. Juni 2017

Gemäß § 21 EigAnVO vom 5. Oktober 1999 in Verbindung mit § 6 der Betriebssatzung für die Abwasserbeseitigungseinrichtung der Stadt Bad Kreuznach vom 3. März 1999 in der Fassung vom 13. Oktober 2009 ist zum 30. Juni eines jeden Jahres ein Zwischenbericht zu erstellen. Die zeitnahe Aufstellung eines Änderungswirtschaftsplanes entbindet nicht von dieser Verpflichtung.

Der Zwischenbericht hat über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen, sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes zu unterrichten. Gleichzeitig dient er auch als Grundlage für die Erstellung eines Änderungswirtschaftsplanes in dem dieser Entwicklung Rechnung getragen wird.

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2016 den Wirtschaftsplan 2017 beschlossen.

1. **Erfolgsplan**

   Die in den nachfolgenden Gewinn- und Verlustrechnungen für das Gesamtunternehmen und die Einzelsparten nachgewiesenen Ergebniszahlen bilden die in der Zeit vom 1. Januar 2017 bis 30. Juni 2017 periodengerecht zugeordneten Geschäftsvorfälle ab.

1.1 Gewinn- und Verlustrechnung zum 30. Juni 2017 - Gesamtunternehmen

		Planansatz / p.a. EUR	Ergebnis zum 30.Juni EUR	erwartetes Ergebnis zum 31. Dezember EUR
1.	Umsatzerlöse	11.708.117,00	5.819.439,68	11.708.117,00
2.	Andere aktivierte Eigenleistungen	141.630,00	0,00	141.630,00
3.	Sonstige betriebliche Erträge	536.090,00	163.103,25	536.090,00
4.	Materialaufwand			
	a) Aufwendungen für Hilfs- und Betriebsstoffe	1.253.250,00	466.873,26	1.253.250,00
	b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	3.499.600,00	1.110.550,35	3.499.600,00
5.	Personalaufwand			
	a) Löhne und Gehälter	1.021.400,00	525.240,79	970.000,00
	b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung	292.300,00	137.720,83	275.000,00
	davon Altersversorgung ...	80.200,00	38.480,44	77.000,00
6.	Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	3.990.140,00	1.844.994,58	3.800.000,00
7.	Sonstige betriebliche Aufwendungen	1.063.800,00	325.200,74	1.063.800,00
8.	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	4.000,00	381,25	4.000,00
9.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	408.700,00	200.578,80	408.700,00
10.	**Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit**	**860.647,00**	**1.371.764,83**	**1.119.487,00**
11.	Sonstige Steuern	4.000,00	1.511,65	4.000,00
12.	**Jahresüberschuss**	**856.647,00**	**1.370.253,18**	**1.115.487,00**

1.1.1 Die geplanten **Umsatzerlöse** werden voraussichtlich in Höhe der Vorauskalkulation erzielt.

1.1.2 Bei den **aktivierten Eigenleistungen** wird davon ausgegangen, dass der Planansatz erreicht wird.

1.1.3 Die **sonstigen betrieblichen Erträge** werden voraussichtlich in Höhe der Planansätze erreicht werden.

1.1.4 Die **Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe einschließlich Fremdleistungen** liegen zum Stichtag 30. Juni 2017 grundsätzlich im Rahmen des Erfolgsplanes. Aufgrund des Inkrafttretens der Haushaltssatzung am 1. März 2017 konnten die Aufträge für die Erneuerung der Auslaufmessung bei der Mechanik, der speicherprogrammierbaren Speichereinheiten – SPS bei Teilen der Biologie und der Schlammbehandlung sowie dem Ersatz eines Besens über den Auslaufrohren in der Biologie nicht mehr Aufwandswirksam für das erste Halbjahr 2017 erteilt werden. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass die Planansätze in voller Höhe ausgeschöpft werden.

1.1.5 Die Mittel der Planansätze für den **Personalaufwand** werden nicht in voller Höhe ausgeschöpft. Grund hierfür ist ein krankheitsbedingter längerfristiger Ausfall eines Mitarbeiters.

1.1.6 Die ordentlichen **Abschreibungen** auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen werden aufgrund von zeitlichen Verschiebungen von Baumaßnahmen nicht in voller Höhe anfallen.

1.1.7 Bei den **sonstigen betrieblichen Aufwendungen** wird davon ausgegangen, dass die Planansätze eingehalten werden.

1.1.8 Die **sonstigen Zinsen und ähnliche Erträge** werden voraussichtlich wie geplant anfallen.

1.1.9 Die **Zinsen und ähnliche Aufwendungen** werden wie geplant anfallen.

1.1.10 Die **sonstigen Steuern** werden voraussichtlich entsprechend dem Planansatz anfallen.

1.1.12 Aufgrund der erwarteten Veränderungen (vgl. Tz. 1.1.5 und 1.1.6) wird sich der Jahresüberschuss von TEUR 857 voraussichtlich auf TEUR 1.115 erhöhen.

1.2 Gewinn- und Verlustrechnung zum 30. Juni 2017 – Sparten

Gegenüber dem Rechenwerk für das Gesamtunternehmen ist im Rechenwerk der Sparten zusätzlich der Leistungsaustausch zwischen den einzelnen Sparten enthalten.

1.2.1 Sparte „Stadt Bad Kreuznach

		Planansatz / p.a. EUR	Ergebnis zum 30.Juni EUR	erwartetes Ergebnis zum 31. Dezember EUR
1.	Umsatzerlöse	9.548.024,00	4.661.827,30	9.548.024,00
2.	Andere aktivierte Eigenleistungen	141.630,00	0,00	141.630,00
3.	Sonstige betriebliche Erträge	338.120,00	179.208,22	338.120,00
4.	Materialaufwand			
	a) Aufwendungen für Hilfs- und Betriebsstoffe	1.053.070,00	362.205,31	1.053.070,00
	b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	2.537.000,00	772.373,16	2.537.000,00
5.	Personalaufwand			
	a) Löhne und Gehälter	1.021.400,00	525.240,79	970.000,00
	b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung	292.300,00	137.720,83	275.000,00
	davon Altersversorgung ...	80.200,00	38.480,44	77.000,00
6.	Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	3.328.320,00	1.513.593,23	3.170.000,00
7.	Sonstige betriebliche Aufwendungen	874.500,00	316.217,62	874.500,00
8.	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0,00	121,00	121,00
9.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	217.600,00	104.166,56	217.600,00
10.	**Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit**	**703.584,00**	**1.109.639,02**	**930.725,00**
11.	Sonstige Steuern	4.000,00	1.511,65	4.000,00
12.	**Jahresüberschuss**	**699.584,00**	**1.108.127,37**	**926.725,00**

1.2.2 Sparte „Stadtteil Bad Münster am Stein-Ebernburg“

		Planansatz / p.a. EUR	Ergebnis zum 30.Juni EUR	erwartetes Ergebnis zum 31. Dezember EUR
1.	Umsatzerlöse	1.529.902,00	785.112,95	1.529.902,00
2.	Sonstige betriebliche Erträge	245.900,00	42.866,22	245.900,00
3.	Materialaufwand			
	a) Aufwendungen für Hilfs- und Betriebsstoffe	107.400,00	26.799,38	107.400,00
	b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	1.025.700,00	349.718,53	1.025.700,00
4.	Personalaufwand			
	aus Spartenverrechnung	133.080,00	66.540,00	133.080,00
5.	Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	254.530,00	121.046,41	244.672,00
6.	Sonstige betriebliche Aufwendungen	201.580,00	26.169,73	201.580,00
7.	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0,00	260,25	261,00
8.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00
9.	**Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit**	**53.512,00**	**237.965,37**	**63.631,00**
10.	Sonstige Steuern	0,00	0,00	0,00
11.	**Jahresüberschuss**	**53.512,00**	**237.965,37**	**63.631,00**

1.2.3 Sparte „Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg“

		Planansatz / p.a. EUR	Ergebnis zum 30.Juni EUR	erwartetes Ergebnis zum 31. Dezember EUR
1.	Umsatzerlöse	2.004.226,00	978.151,29	2.004.226,00
2.	Sonstige betriebliche Erträge	11.530,00	4.291,36	11.530,00
3.	Materialaufwand			
	a) Aufwendungen für Hilfs- und Betriebsstoffe	92.780,00	47.519,23	92.780,00
	b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	786.545,00	413.181,16	786.545,00
4.	Personalaufwand			
	aus Spartenverrechnung	129.860,00	64.930,00	129.860,00
5.	Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	568.780,00	273.616,19	547.000,00
6.	Sonstige betriebliche Aufwendungen	147.340,00	62.623,39	147.340,00
7.	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	4.000,00	0,00	4.000,00
8.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	191.100,00	96.412,24	191.100,00
9.	**Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit**	**103.351,00**	**24.160,44**	**125.131,00**
10.	Sonstige Steuern	0,00	0,00	0,00
11.	**Jahresüberschuss**	**103.351,00**	**24.160,44**	**125.131,00**

2. Vermögensplan

2.1 Mittelverwendung – Gesamtunternehmen

	Mittel verfügbar EUR	verausgabt EUR	Deckungsmittel EUR	voraussichtliche Inanspruchnahme bis 31.12. EUR
Kläranlage				
Neubau	619.860,00	617.895,40	-1.964,60	617.895,40
Erneuerung	0,00	40.036,57	40.036,57	40.036,57
Abwassersammler				
Neubau	2.043.300,00	32.359,14	0,00	800.000,00
Erneuerung	5.142.900,00	357.825,73	0,00	3.003.500,00
sonstige Aufwendungen	220.000,00	0,00	-38.071,97	181.928,03
Grundstücksanschlussleitungen				
Neubau	210.000,00	70.609,92	0,00	210.000,00
Betriebs- und Geschäftsausstattung				
Erwerb	44.000,00	30.977,90	0,00	44.000,00
Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte				
Erwerb	60.100,00	0,00	0,00	60.100,00
Finanzanlagen				
Beiträge	63.740,00	20.370,00	0,00	63.740,00

Überschreitungen einzelner Planansätze werden im Wege der gegenseitigen Deckungsfähigkeit gemäß § 17 Absatz 5 EigAnVO und § 5 der Betriebssatzung abgedeckt. Die Aufwendungen für Tilgung werden voraussichtlich wie geplant anfallen.

2.2 Mittelverwendung – Sparten

Gegenüber dem Rechenwerk für das Gesamtunternehmen ist im Rechenwerk der Sparten zusätzlich der Leistungsaustausch zwischen den einzelnen Sparten enthalten.

2.2.1 Sparte „Stadt Bad Kreuznach“

	Mittel verfügbar EUR	verausgabt EUR	Deckungsmittel EUR	voraussichtliche Inanspruchnahme bis 31.12. EUR
Kläranlage				
Neubau	619.860,00	617.895,40	-1.964,60	617.895,40
Erneuerung	0,00	40.036,57	40.036,57	40.036,57
Abwassersammler				
Neubau	1.600.000,00	32.359,14	0,00	800.000,00
Erneuerung	3.637.200,00	287.760,21	0,00	2.056.800,00
sonstige Aufwendungen	220.000,00	0,00	-38.071,97	181.928,03
Grundstücksanschlussleitungen				
Neubau	100.000,00	67.614,82	0,00	100.000,00
Betriebs- und Geschäftsausstattung				
Erwerb	44.000,00	29.668,90	0,00	44.000,00
Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte				
Erwerb	60.100,00	0,00	0,00	60.100,00
Finanzanlagen				
Beiträge	23.000,00	0,00	0,00	23.000,00

2.2.2 Sparte „Stadtteil Bad Münster am Stein-Ebernburg“

	Mittel verfügbar EUR	verausgabt EUR	Deckungsmittel EUR	voraussichtliche Inanspruchnahme bis 31.12. EUR
Kläranlage				
Neubau	19.100,00	0,00	0,00	0,00
Erneuerung	0,00	0,00	0,00	0,00
Abwassersammler				
Neubau	300.000,00	0,00	0,00	0,00
Erneuerung	911.120,00	15.134,10	0,00	877.700,00
Grundstücksanschlussleitungen				
Neubau	55.000,00	2.995,10	0,00	55.000,00
Betriebs- und Geschäftsausstattung				
Erwerb	2.000,00	1.309,00	0,00	2.000,00
Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte				
Erwerb	0,00	0,00	0,00	0,00
Finanzanlagen				
Beiträge	1.100,00	0,00	0,00	1.100,00

2.2.3 Sparte „Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg“

	Mittel verfügbar EUR	verausgabt EUR	Deckungsmittel EUR	voraussichtliche Inanspruchnahme bis 31.12. EUR
Kläranlage				
Neubau	9.000,00	0,00	0,00	0,00
Erneuerung	0,00	0,00	0,00	0,00
Abwassersammler				
Neubau	711.600,00	0,00	0,00	143.00,00
Erneuerung	650.280,00	54.931,42	0,00	69.000,00
Grundstücksanschlussleitungen				
Neubau	55.000,00	0,00	0,00	55.000,00
Betriebs- und Geschäftsausstattung				
Erwerb	900,00	0,00	0,00	900,00
Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte				
Erwerb	0,00	0,00	0,00	0,00
Finanzanlagen				
Beiträge	41.440,00	40.740,00	0,00	41.440,00

2.3 Mittelherkunft - Gesamtunternehmen

	Planansatz EUR	vereinnahmt EUR	voraussichtlich bis 31.12. vereinnahmt EUR
Ertragszuschüsse	1.496.340,00	0,00	1.231.260,00
	Die Inanspruchnahme der Plansätze ist abhängig von den Anschaffungs- und Herstellungskosten der zu aktivierenden Erschließungsmaßnahmen, die durch private Erschließungsträger durchgeführt werden.		
Sonstige Zuschüsse – VG Rüdesheim u.a.	155.600,00	0,00	155.600,00
	Die Anforderung der Investitionskostenzuschüsse erfolgt nach dem Fortschritt der zugrunde liegenden Investitionsmaßnahmen.		
Ersätze	60.000,00	44.364,20	60.000,00
	Der Ersatz von Aufwendungen für die Herstellung zusätzlicher Grundstücksanschlussleitungen im öffentlichen Verkehrsraum ist vom tatsächlichen Herstellungsaufwand abhängig.		

2.4 Mittelherkunft – Sparten

Gegenüber dem Rechenwerk für das Gesamtunternehmen ist im Rechenwerk der Sparten zusätzlich der Leistungsaustausch zwischen den einzelnen Sparten enthalten.

2.4.1 Sparte „Stadt Bad Kreuznach“

	Planansatz EUR	vereinnahmt EUR	voraussichtlich bis 31.12. vereinnahmt EUR
Ertragszuschüsse	1.353.490,00	0,00	1.049.410,00
	Die Inanspruchnahme der Plansätze ist abhängig von den Anschaffungs- und Herstellungskosten der zu aktivierenden Erschließungsmaßnahmen, die durch private Erschließungsträger durchgeführt werden.		
Sonstige Zuschüsse – VG Rüdesheim u.a.	244.000,00	0,00	188.300,00
	Die Anforderung der Investitionskostenzuschüsse erfolgt nach dem Fortschritt der zugrunde liegenden Investitionsmaßnahmen.		
Ersätze	50.000,00	41.369,10	50.000,00
	Der Ersatz von Aufwendungen für die Herstellung zusätzlicher Grundstücksanschlussleitungen im öffentlichen Verkehrsraum ist vom tatsächlichen Herstellungsaufwand abhängig.		

2.4.2 Sparte „Stadtteil Bad Münster am Stein-Ebernburg“

	Planansatz EUR	vereinnahmt EUR	voraussichtlich bis 31.12. vereinnahmt EUR
Ertragszuschüsse	71.200,00	0,00	71.200,00
	Die Inanspruchnahme der Plansätze ist abhängig von den Anschaffungs- und Herstellungskosten der zu aktivierenden Erschließungsmaßnahmen, die durch private Erschließungsträger durchgeführt werden.		
Sonstige Zuschüsse – VG Rüdesheim u.a.	568.300,00	0,00	0,00
	Die Anforderung der Investitionskostenzuschüsse erfolgt nach dem Fortschritt der zugrunde liegenden Investitionsmaßnahmen. Die Erträge sind ausschließlich Spartenerträge		
Ersätze	5.000,00	2.995,10	5.000,00
	Der Ersatz von Aufwendungen für die Herstellung zusätzlicher Grundstücksanschlussleitungen im öffentlichen Verkehrsraum ist vom tatsächlichen Herstellungsaufwand abhängig.		

2.4.3 Sparte „Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg“

	Planansatz EUR	vereinnahmt EUR	voraussichtlich bis 31.12. vereinnahmt EUR
Ertragszuschüsse	71.650,00	0,00	71.650,00
	Die Inanspruchnahme der Plansätze ist abhängig von den Anschaffungs- und Herstellungskosten der zu aktivierenden Erschließungsmaßnahmen, die durch private Erschließungsträger durchgeführt werden.		
Ersätze	5.000,00	0,00	5.000,00
	Der Ersatz von Aufwendungen für die Herstellung zusätzlicher Grundstücksanschlussleitungen im öffentlichen Verkehrsraum ist vom tatsächlichen Herstellungsaufwand abhängig.		

Bad Kreuznach, den 20. September 2017

Abwasserbeseitigungseinrichtung
der Stadt Bad Kreuznach

Kaufmännischer Leiter

Kuhn

Technischer Leiter

Gerlach

Stadtverwaltung Bad Kreuznach **Vorlage**

[x] öffentlich [ ] nichtöffentlich

Amt/Aktenzeichen	Datum	Drucksache Nr. (ggf. Nachträge)
Abwasserbeseitigungseinrichtung - Kämmereiamt -	20.09.2017	17/332

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Finanzausschuss	17.10.2017
Stadtrat	26.10.2017

Betreff

Zwischenbericht für die Abwasserbeseitigungseinrichtung der Stadt Bad Kreuznach für das Wirtschaftsjahr 2017 zum 30. Juni 2017

Vorschlag

Der Stadtrat nimmt vom Zwischenbericht für die Abwasserbeseitigungseinrichtung der Stadt Bad Kreuznach für das Wirtschaftsjahr 2017 zum 30. Juni 2017 Kenntnis.

Berichterstatter: Herr Kleudgen

Beratung/Beratungsergebnis

Gremium	Sitzung am	TOP
Stadtrat	26.10.2017	

Beratung

Beratungsergebnis

[ ] Einstimmig	[ ] Mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	[ ] Laut Beschlussvorschlag	[ ] Abweichender Beschluss (Rückseite)

Beschlussausfertigungen an:

Problembeschreibung/Begründung

- siehe Anlage –

Sichtvermerke der Dezernenten:	Sichtvermerk des Oberbürgermeisters:	Sichtvermerke: Rechtsamt: Kämmereiamt:

Stadtverwaltung Bad Kreuznach **Beschlussvorlage**

[X] öffentlich [ ] nichtöffentlich

Amt/Aktenzeichen	Datum	Drucksache Nr. (ggf. Nachträge)
Stadtbauamt 60/600	18.10.2017	17/353

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Finanzausschuss	17.10.2017
Stadtrat	26.10.2017

Betreff

Überplanmäßige Bereitstellung einer Verpflichtungsermächtigung zu Lasten des Haushaltsjahres 2018

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat beschließt bei INV-54110-062, Aktive Stadtzentren – Ausbau Kornmarkt, die überplanmäßige Bereitstellung einer Verpflichtungsermächtigung zu Lasten des Haushaltsjahres 2018, laufende Nummer 23, Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit, darunter: Verpflichtungsermächtigungen, in Höhe von 300.000,00 €.

Die Deckung erfolgt durch Ansatzreduzierung der jeweiligen Verpflichtungsermächtigung bei laufender Nummer 23, Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit, darunter: Verpflichtungsermächtigungen zu Lasten des Haushaltsjahres 2018 nachfolgender Investitionsmaßnahmen:

1. INV-12600-009, Mehrzweckfahrzeug Gelände / Vorausrüstwagen LB Süd, in Höhe von 100.000,00 €,
2. INV-12600-018, Ersatzbeschaffung MZF 1, Löschbezirk Süd, in Höhe von 100.000,00 € sowie
3. INV-25220-002, Aktive Stadtzentren – Haus der Stadtgeschichte, in Höhe von 100.000,00 €.

Berichterstatter im Stadtrat: Herr Bastian

Beratung/Beratungsergebnis

Gremium	Sitzung am	TOP
Stadtrat	26.10.2017	

Beratung

Beratungsergebnis

[ ] Einstimmig	[ ] Mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	[ ] Laut Beschlussvorschlag	[ ] Abweichender Beschluss (Rückseite)

Beschlussausfertigungen an:

Problembeschreibung / Begründung

Im Haushaltsjahr 2017 ist bei INV-54110-062, Aktive Stadtzentren – Ausbau Kornmarkt, ein Ansatz einer Verpflichtungsermächtigung zu Lasten des Haushaltsjahres 2018 in Höhe von 600.000,00 € vorhanden.

Die Verpflichtungsermächtigung wurde bei der Maßnahme in dieser Höhe veranschlagt, da davon ausgegangen wurde, dass die Maßnahme im Haushaltsjahr 2017 begonnen und im Haushaltsjahr 2018 weitergeführt wird.
Mit der Baumaßnahme soll jedoch erst im kommenden Jahr begonnen werden, um die Beeinträchtigung der Läden, Lokale und Betriebe am Kornmarkt und den Verkehrsfluss im Innenstadtgebiet durch die derzeitigen Leitungsbaumaßnahmen der Stadtwerke, so gering wie möglich zu halten.
Nach derzeitiger Kalkulation betragen die Kosten für die notwendigen Tiefbauarbeiten am Kornmarkt zwischen 850.000,00 und 900.000,00 €.
Zu Lasten des Haushaltsjahres 2018 steht im Haushaltsplan jedoch lediglich eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 600.000,00 € zur Verfügung.

Um im Haushaltsjahr 2017 die Straßenbauarbeiten auszuschreiben und vergeben zu können, ist es erforderlich, eine Verpflichtungsermächtigung zu Lasten des Haushaltsjahres 2018 überplanmäßig bereitzustellen (siehe hierzu § 102 Abs. 1, S. 2 i. V. m. § 100 GemO).

Durch die überplanmäßige Bereitstellung der Verpflichtungsermächtigung können voraussichtlich wirtschaftlichere Preise für den Ausbau des Kornmarktes erzielt werden, da die ausführenden Firmen derzeit noch freie Kapazitäten haben dürften und aufgrund dessen die Preise günstiger kalkulieren könnten. Zudem wird durch eine absehbare günstigere Preiserzielung den Haushaltsgrundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit verstärkt Rechnung zu tragen.

Um die Verpflichtungsermächtigungen in Anspruch nehmen zu können und bei der Ausschreibung und Auftragsvergabe der Leistungen günstigere Preise zu erzielen, ist es notwendig, die unten genannten Verpflichtungsermächtigungen zu Gunsten der INV-54110-062, Aktive Stadtzentren – Ausbau Kornmarkt, überplanmäßig bereitzustellen.

Die Deckung erfolgt durch Ansatzreduzierung der jeweiligen Verpflichtungsermächtigung bei laufender Nummer 23, Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit, darunter: Verpflichtungsermächtigungen zu Lasten des Haushaltsjahres 2018 nachfolgender Investitionsmaßnahmen:

1. INV-12600-009, Mehrzweckfahrzeug Gelände / Vorausrüstwagen LB Süd, in Höhe von 100.000,00 €,
2. INV-12600-018, Ersatzbeschaffung MZF 1, Löschbezirk Süd, in Höhe von 100.000,00 € sowie
3. INV-25220-002, Aktive Stadtzentren – Haus der Stadtgeschichte, in Höhe von 100.000,00 €.

Die zur Deckung herangezogenen Verpflichtungsermächtigungen werden zu Lasten des Haushaltsjahres 2018 nicht mehr in Anspruch genommen werden können.

Die Verpflichtungsermächtigung der INV- Maßnahmen INV-12600-009, Mehrzweckfahrzeug Gelände / Vorausrüstwagen LB Süd, in Höhe von 100.000,00 € und INV-12600-018, Ersatzbeschaffung MZF 1, Löschbezirk Süd, in Höhe von 100.000,00 €, waren für die Ausschreibungen der Fahrzeuge am Jahresende 2017 vorgesehen, um wirtschaftliche Preise zu erzielen.

Sichtvermerke der Dezernenten	Sichtvermerke der Oberbürgermeisterin	Sichtvermerke: Rechtsamt:
		Kämmereiamt

Da die notwendigen Ausschreibungsunterlagen noch nicht vorliegen und die Leistungsverzeichnisse abschließend erstellt sind, können die Maßnahmen bis zum Jahresende nicht mehr ausgeschrieben und vergeben werden.

Die Verpflichtungsermächtigung der INV-Maßnahme INV-25220-002, Haus der Stadtgeschichte, in Höhe von 100.000,00, war ursprünglich für die Beauftragung weiterer Innenausbaumaßnahmen angedacht.
Da es bei der Fachplanung zu Verzögerungen kommt und nicht abgeschätzt werden kann, wann die weiteren Leistungsverzeichnisse tatsächlich erstellt sind und die Ausschreibung erfolgen kann, wird ein Teil der Verpflichtungsermächtigung zu Lasten des Haushaltsjahres 2018 bei o.g. INV-Maßnahme nicht mehr benötigt und kann zu Gunsten einer anderen Baumaßnahme verwendet werden.

Die Deckungsvorschläge wurden mit den zuständigen Amts- und Abteilungsleitungen abgestimmt.

Das vorgegebene Gesamtbudget aller Verpflichtungsermächtigungen wird durch die außerplanmäßige Bereitstellung der Verpflichtungsermächtigungen zu Gunsten der INV-54110-051, Soziale Stadt (Pariser Viertel) – Ausbau Viktoriastraße, nicht überschritten.

Es handelt sich lediglich um eine Mittelumschichtung innerhalb des von der Aufsichtsbehörde genehmigten Gesamtvolumens der Verpflichtungsermächtigungen.

Der Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 17.10.2017 dem Stadtrat empfohlen, die überplanmäßige Verpflichtungsermächtigung bereitzustellen.

CDU Stadtratsfraktion Bad Kreuznach

Kopien
1. z. d. OB
2. StaVO

CDU Fraktion – Fraktionsvorsitzender Werner Klopfer

Frau Oberbürgermeisterin
Dr. Heike Kaster-Meurer
Stadtverwaltung
Hochstraße 48
55545 Bad Kreuznach

Stadtverwaltung
Bad Kreuznach
Eing. 16. Okt. 2017

16.10.2017

Antrag: Verbesserung Kurhausstraße

Sehr geehrte Frau Oberbürgermeisterin,

die CDU-Fraktion stellt folgenden Antrag:
Die Situation in der Kurhausstraße ist für Anwohner und Besucher unserer Stadt gleichermaßen unbefriedigend. Fußgänger, Autofahrer, Fahrradfahrer begegnen sich in ungeordneter Form, es findet viel zu viel Suchverkehr dort statt, die Baustelle Müller ist seit Jahren ein Verkehrshindernis und es ist nicht abzusehen, wann sie zu Ende sein wird. Weitere Baustellen in diesem Gebiet werden wohl in den nächsten Jahren entstehen.

Vor diesem Hintergrund ist eine grundsätzliche Lösung für die Kurhausstraße im Moment sicher nicht opportun, wir meinen jedoch, dass Zwischenlösungen gefunden werden müssen, um die Situation für die Beteiligten zu verbessern. Daher schlagen wir folgendes vor:

1. Einbau eines Pollers an der Ecke Dr.-Alfons-Gamp-Straße – Kurhausstraße mit dem Ziel, dass nur noch Anwohner mit Berechtigung diesen Poller bedienen und somit in die Kurhausstraße einfahren können.
2. Fahrradfahrverbot, da die Fahrradfahrer mit die größte Belästigung in dieser Straße für die zahlreichen Fußgänger darstellen. Die Fahrradfahrer können auch in der Kaiser-Wilhelm-Straße und dann über die Rossstraße Ihren Weg finden.
3. Aufstellung von einigen Ruhebänken, damit die zahlreichen älteren Bewohner dieses Gebietes (u. a. Kurstift) in der Straße verweilen können.
4. Beseitigung fast aller Poller, die unnötig sind, optisch hässlich und auch für den gesamten Fußgängerverkehr hinderlich.
5. Bepflanzung an einigen Stellen, um die Straße optisch aufzuwerten. Die Pflanzen sollten dabei in Pflanzkästen erfolgen, damit sie auch wieder bei späteren Baumaßnahmen verändert werden können.

Um diese Maßnahmen möglich zu machen, stellen wir den Antrag einen Haushaltsansatz von 25.000 € in den laufenden Haushalt einzustellen. Ob diese Einstellung investiv oder im Ergebnishaushalt erfolgen soll, bitten wir die Verwaltung zu überprüfen und vorzuschlagen.

Mit freundlichen Grüßen

Gez. Werner Klopfer

Gez. Helmut Kreis

Fraktion:

CDU

☐ **Anfrage** ☒ **Antrag**

☒ öffentlich ☐ nichtöffentlich

	Datum	Drucksache Nr. (ggf. Nachträge)
10	17.10.2017	17/362

Gremium	Sitzungstermin
Stadtrat	26.10.2017

	TOP
Verbesserung Kurhausstraße	

Inhalt

- Siehe Anlage -

Beratung/Beratungsergebnis

Beratung

Beratungsergebnis						
☐ Einstimmig	☐ Mit Stimmen-mehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	☐ Laut Be-schluss-vorschlag	☐ Abweichen-der Beschluss (Rückseite)

Beschlussausfertigungen an:

Wirtschaftsplan

der

HANS UND HARRY STAAB-

STIFTUNG

für das Jahr 2018

(Sondervermögen der Stadt Bad Kreuznach)

Der Stadtrat der Stadt Bad Kreuznach hat am XX.XX.2017 den Wirtschaftsplan der Hans und Harry Staab-Stiftung für das Jahr 2018 beschlossen:

	Euro
Erträge:	18.600
Aufwendungen:	6.600
Jahresüberschuss:	**12.000**

Hans und Harry Staab-Stiftung
-Erfolgsplan für das Jahr 2018-

	Ansatz 2018 Euro	Ansatz 2017 Euro	Ergebnis 2016 Euro
4. Sonstige betriebliche Erträge	-	-	-
5. Materialaufwand Aufwendungen für bezogene Lieferungen und Leistungen	-	-	-
9. Sonstige betriebliche Aufwendungen	6.600	10.400	10.528
12. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	18.600	46.400	46.483
14. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-	-	7
23. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	**12.000**	**36.000**	**35.948**
24. Freie Rücklage gem. § 62 Abs. 1 Zi. 3 AO	4.000	12.000	11.983
26. Jahresüberschuss/Verlust	**8.000**	**24.000**	**23.965**
27. Verwendung gem. Stiftungszweck (tatsächlich)			22.100
28. Überschuss/Verlust (Veränderung Mittelvortrag)			**1.865**
29. bereits erfolgte Verfügung im Vorjahr	**0**	**0**	
verbleibender Jahresüberschuss:	**8.000**	**24.000**	

Hans und Harry Staab-Stiftung
-Erläuterungen zum Erfolgsplan für das Jahr 2018-

	Ansatz 2018 Euro		Ansatz 2017 Euro		Ergebnis 2016 Euro	
4. Sonstige betriebliche Erträge						
Zusammensetzung:						
4.1 Spenden	-		-		-	
4.2 Sonstiges	-	-	-	-	-	-
5. Materialaufwand						
Aufwendungen für bezogene Lieferungen und Leistungen, Hausbewirtschaftung		-		-		-
9. Sonstige betriebliche Aufwendungen						
Zusammensetzung:						
9.1 Sonstiger betrieblicher Aufwand						
- periodenfremder Aufwand	-		-		118	
- Unterhaltung/Instandhaltung Gebäude	-	-	-	-	-	118
9.2 Verwaltungskostenbeiträge						
- Kämmereiamt	3.000		7.100		7.100	
- Stadtkasse	100	3.100	100	7.200	110	7.210
9.3 Sonstiger Aufwand der Verwaltung						
- Prüfungs- und Beratungskosten, Erstellung JA.	3.500		3.200		3.200	
- Kosten für Bekanntmachung	-	3.500	-	3.200	-	3.200
12. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge						
Zusammensetzung:						
12.1 Zinsen Verrechnungskonto bei der Stadtkasse	-		-		5	
12.2 Zinsen aus langfristigen Kapitalanlagen	18.600	18.600	46.400	46.400	46.478	46.483
14. Zinsen und ähnliche Aufwendungen						
Zusammensetzung:						
14.1 Zinsen Verrechnungskonto bei der Stadtkasse	-	-	-	-	7	7
23. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		**12.000**		**36.000**		**35.948**
24. Freie Rücklage gem. § 62 Abs. 1 Zi. 3 AO (1/3 des Überschusses)		**4.000**		**12.000**		**11.983**
26. Jahresüberschuss zur Verwendung gem. Stiftungszweck		**8.000**		**24.000**		**23.965**
27. Verwendung gem. Stiftungszweck (tatsächlich)						**22.100**
28. Überschuss/Verlust (Veränderung Mittelvortrag)						**1.865**
29. bereits erfolgte Verfügung im Vorjahr		**0**		**0**		
verbleibender Jahresüberschuss:		**8.000**		**24.000**		

Stadtverwaltung Bad Kreuznach

Beschlussvorlage

[X] öffentlich [ ] nichtöffentlich

Amt/Aktenzeichen	Datum	Drucksache Nr. (ggf. Nachträge)
20/Hans und Harry Staab-Stiftung	18.10.2017	17/326

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Finanzausschuss	17.10.2017
Stadtrat	26.10.2017

Betreff

Feststellung des Wirtschaftsplanes der Hans und Harry Staab-Stiftung -Sondervermögen der Stadt Bad Kreuznach- für das Jahr 2018

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat stellt den Wirtschaftsplan der Hans und Harry Staab-Stiftung für das Jahr 2018 gemäß dem beigefügten Entwurf fest.

Berichterstatter: Herr Kleudgen

Beratung/Beratungsergebnis

Gremium	Sitzung am	TOP
Stadtrat	26.10.2017	

Beratung

Beratungsergebnis

[ ] Einstimmig	[ ] Mit Stimmen-Mehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	[ ] Laut Beschluss-vorschlag	[ ] Abweichender Beschluss (Rückseite)

Beschlussausfertigungen an:

Problembeschreibung/Begründung

Gemäß § 80 Abs. 1 Nr. 2 GemO wird die rechtlich unselbständige Hans und Harry Staab-Stiftung als Sondervermögen der Stadt Bad Kreuznach verwaltet.
Der Wirtschaftsplan enthält die voraussichtlichen Aufwendungen und Erträge der Stiftung im Jahre 2018 und wird dem städtischen Haushaltsplan als Anlage beigefügt.

Erläuterungen:

Das Vermögen der Stiftung besteht ausschließlich aus Finanzanlagen i.H.v. rd. 2,057 Mio. Euro.

zu 9. -Sonstige betriebliche Aufwendungen-:

Der Ansatz für den Verwaltungskostenbeitrag des Kämmereiamtes wurde auf 3 TEUR reduziert. Aufgrund der zu erwartenden erheblich geringeren Zinserträge (siehe Ziffer 12.) können weniger Zuschuss-Anträge bewilligt werden, so dass sich der Verwaltungsaufwand reduziert.

zu 12. -Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge-:

Im März 2018 enden die Laufzeiten der diversen Festgeldanlagen. Eine Anlage i.H.v. rd. 800 TEUR wird bis dahin mit 4,82 % p.a. verzinst! Es ist deshalb davon auszugehen, dass die Zinserträge um fast 30 TEUR auf nur noch ca. 18 TEUR einbrechen!
Die Verwaltung befindet sich aufgrunddessen in Gesprächen mit Banken, um nach alternativen und von der Gemeindeordnung gedeckten Anlageformen zu suchen.

zu 24. -Freie Rücklage gem. § 62 Abs. 1 Zi. 3 AO-:

Die Freie Rücklage dient dem Erhalt des Vermögens der Stiftung.
Die Zuführung beträgt 1/3 des Jahresüberschusses und wird umgehend nach Feststellung des Jahresabschlusses dem Stiftungskapital zugeschlagen.
Es ist zu beachten, dass die Zuführung zur freien Rücklage nicht verpflichtend, sondern freiwillig ist. In besonderen Fällen kann darauf verzichtet werden, so dass entsprechend mehr Mittel für die Erfüllung des Stiftungszweckes zur Verfügung stehen.

zu 26. -Jahresüberschuss- (zur Verwendung gemäß Stiftungszweck):

Der voraussichtliche Jahresüberschuss 2018 beträgt (nach Rücklagenzuführung) 8.000,- Euro.

Über die endgültige Verwendung des Überschusses entscheidet entsprechend den Stiftungs-Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen der Finanzausschuss auf Vorschlag der Fachausschüsse für Sport, Soziales und Kultur.

Anlage

Der Finanzausschuss hat der Vorlage zugestimmt.

Sichtvermerke der Dezernenten:	Sichtvermerk der Oberbürgermeisterin:	Sichtvermerke: Amt für Recht und Ordnung: Kämmereiamt:

Stadtverwaltung Bad Kreuznach

Beschlussvorlage

[X] öffentlich [ ] nichtöffentlich

Amt/Aktenzeichen	Datum	Drucksache Nr. (ggf. Nachträge)
Stadtbauamt 60/600	18.10.2017	17/352

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Finanzausschuss	17.10.2017
Stadtrat	26.10.2017

Betreff

Außerplanmäßige Bereitstellung einer Verpflichtungsermächtigung zu Lasten des Haushaltsjahres 2018

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat beschließt bei INV-54110-051, Soziale Stadt (Pariser Viertel) – Ausbau Viktoriastraße, die außerplanmäßige Bereitstellung einer Verpflichtungsermächtigung zu Lasten des Haushaltsjahres 2018, laufende Nummer 23, Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit, darunter: Verpflichtungsermächtigungen, in Höhe von 150.000,00 €.

Die Deckung erfolgt durch Ansatzreduzierung der jeweiligen Verpflichtungsermächtigung bei laufender Nummer 23, Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit, darunter: Verpflichtungsermächtigungen zu Lasten des Haushaltsjahres 2018 nachfolgender Investitionsmaßnahmen:

1. INV-54110-100, Ausbau Bosenheimer Straße von B 428 bis Riegelgrube, in Höhe von 50.000,00 sowie
2. INV-54110-900, Ausbau Burgblick – Stadtteil BME, in Höhe von 100.000,00 €.

Berichterstatter: Herr Dr. Drumm

Beratung/Beratungsergebnis

Gremium	Sitzung am	TOP
Stadtrat	26.10.2017	

Beratung

Beratungsergebnis

[ ] Einstimmig	[ ] Mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	[ ] Laut Beschlussvorschlag	[ ] Abweichender Beschluss (Rückseite)

Beschlussausfertigungen an:

Problembeschreibung / Begründung

Im Haushaltsjahr 2017 ist bei INV-54110-051, Soziale Stadt (Pariser Viertel) – Ausbau Viktoriastraße, kein Ansatz einer Verpflichtungsermächtigung zu Lasten des Haushaltsjahres 2018 vorhanden.

Eine Verpflichtungsermächtigung wurde bei der Maßnahme nicht veranschlagt, da davon ausgegangen wurde, dass die Maßnahme im Haushaltsjahr 2017 durchgeführt wird. Mit der Baumaßnahme soll jedoch erst im kommenden Jahr begonnen werden, da die Ergebnisse der öffentlichen Ausschreibung vom 16.08.2017 erheblich über den ausgepreisten Leistungsverzeichnissen des beauftragten Planungsbüros lagen.
Die Ausschreibung war aufzuheben, da das eingereichte Angebot den Haushaltsgrundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nicht entsprach.

Um im Haushaltsjahr 2017 die Straßenbauarbeiten auszuschreiben und vergeben zu können, ist es erforderlich, eine Verpflichtungsermächtigung zu Lasten des Haushaltsjahres 2018 außerplanmäßig bereitzustellen (siehe hierzu § 102 Abs. 1, S. 2 i. V. m. § 100 GemO).

Durch die außerplanmäßige Bereitstellung der Verpflichtungsermächtigung können voraussichtlich wirtschaftlichere Preise für den Anbau an dem Knotenpunkt der Viktoriastraße erzielt werden, da die ausführenden Firmen derzeit noch freie Kapazitäten haben dürften und aufgrund dessen die Preise günstiger kalkulieren könnten. Zudem wird durch eine absehbare günstigere Preiserzielung den Haushaltsgrundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit verstärkt Rechnung zu tragen.

Um die Verpflichtungsermächtigungen in Anspruch nehmen zu können und bei der Ausschreibung und Auftragsvergabe der Leistungen günstigere Preise zu erzielen, ist es notwendig, die unten genannten Verpflichtungsermächtigungen zu Gunsten der INV-54110-051, Soziale Stadt (Pariser Viertel) – Ausbau Viktoriastraße, außerplanmäßig bereitzustellen.

Die Deckung erfolgt durch Ansatzreduzierung der jeweiligen Verpflichtungsermächtigung bei laufender Nummer 23, Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit, darunter: Verpflichtungsermächtigungen zu Lasten des Haushaltsjahres 2018 nachfolgender Investitionsmaßnahmen:

1. INV-54110-100, Ausbau Bosenheimer Straße von B 428 bis Riegelgrube, in Höhe von 50.000,00 sowie
2. INV-54110-900, Ausbau Burgblick – Stadtteil BME, in Höhe von 100.000,00 €.

Die zur Deckung herangezogenen Verpflichtungsermächtigungen werden zu Lasten des Haushaltsjahres 2018 nicht mehr in Anspruch genommen werden können.

Die Verpflichtungsermächtigung der INV-Maßnahme 54110-100, Ausbau Bosenheimer Straße von B 428 bis Riegelgrube, in Höhe von 660.000,00 € (Teilbetrag der gesamten Verpflichtungsermächtigung), war für eine Ausschreibung der Bauleistungen am Jahresende 2017 vorgesehen, um wirtschaftliche Preise zu erzielen.
Da noch nicht alle benötigten Grundstücke in städtischem Eigentum sind, besteht derzeit noch kein Baurecht, um die Baumaßnahme zu beginnen. Eine Ausschreibung und Vergabe der Aufträge ist deshalb noch nicht möglich.
Es ist beabsichtigt, die Maßnahme aus Wirtschaftlichkeitsgründen und zur Erzielung von Synergieeffekten zu Beginn des kommenden Jahres gemeinsam mit der Abwasserbeseitigungseinrichtung auszuschreiben und auszuführen, weshalb die Verpflichtungsermächtigung zu Lasten des Haushaltsjahres 2018 nach Auskunft der Abteilung Tiefbau und Grünflächen in diesem Jahr nicht mehr

Sichtvermerke der Dezernenten	Sichtvermerke der Oberbürgermeisterin	Sichtvermerke: Rechtsamt:
		Kämmereiamt

benötigt wird.

Die Verpflichtungsermächtigung der INV-Maßnahme 54110-900, Ausbau Burgblick – Stadtteil BME -, war ursprünglich für die Beauftragung erster Ausbaumaßnahmen angedacht.
Da es bei der Beauftragung der Planung zu Verzögerungen kommt und nicht abgeschätzt werden kann, wann der Ausbau tatsächlich erfolgt, da die Maßnahme zur Erzielung von Preissynergien in Zusammenarbeit mit der Abwasserbeseitigungseinrichtung ausgeschrieben werden soll, wird die Verpflichtungsermächtigung zu Lasten des Haushaltsjahres 2018 bei o.g. INV-Maßnahme nicht mehr benötigt und kann zu Gunsten einer anderen Baumaßnahme verwendet werden.

Die Deckungsvorschläge wurden mit den zuständigen Amts- und Abteilungsleitungen abgestimmt.

Das vorgegebene Gesamtbudget aller Verpflichtungsermächtigungen wird durch die außerplanmäßige Bereitstellung der Verpflichtungsermächtigungen zu Gunsten der INV-54110-051, Soziale Stadt (Pariser Viertel) – Ausbau Viktoriastraße, nicht überschritten.

Es handelt sich lediglich um eine Mittelumschichtung innerhalb des von der Aufsichtsbehörde genehmigten Gesamtvolumens der Verpflichtungsermächtigungen.

Der Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 17.10.2017 dem Stadtrat empfohlen, die Verpflichtungsermächtigung außerplanmäßig bereitzustellen.